



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» / 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsregle- ment des Kantonsrates (Organisation und Ver- fahren des Kantonsrates)» / 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsregle- ment des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Dienstag, 18. April 2023 08.30 bis 17.10 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 2. Mai 2023

Kommissionspräsident

Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident
SVP	Linus Thalmann-Kirchberg, Gastrounternehmer
Die Mitte-EVP	Cornel Aerne-Eschenbach, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
Die Mitte-EVP	Luzia Kreimpl-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Ruben Schuler-Mosnang, Jurist
SP	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater, <i>Kommissionspräsident</i>
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

Von Seiten des Präsidiums

- Jens Jäger, Kantonsratspräsident des Kantons St.Gallen
- Lukas Schmucki, Leiter Parlamentsdienste

Von Seiten der Staatskanzlei

- Jan Scheffler, Leiter Recht und Legistik

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	10
4.1	Beratung Bericht Abschnitt 1 bis 5 (S. 6–50) und Abschnitt 11 (S. 61)	10
4.2	Beratung Entwurf XXIV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen von S. 51–61)	19
5	Abschluss der Sitzung	56

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Jens Jäger, Kantonsratspräsident des Kantons St.Gallen
- Lukas Schmucki, Leiter Parlamentsdienste
- Jan Scheffler, Leiter Recht und Legistik in der Staatskanzlei, *steht insbesondere für legislative Fragen zur Verfügung*
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Frühjahrssession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Spoerlé-Ebnat-Kappel anstelle von Louis-Nesslau.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich bitte Sie Ihre Interessenbindungen offen zu legen.

Wir behandeln Bericht, Botschaft und Einwurfe des Präsidiums «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022», «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates)», XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)» vom 11. Januar 2023. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Übersicht Sitzungsrythmus anderer Kantone zur allfälligen Hilfestellung, falls diese Thematik vertieft wird.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (SGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch Jens Jäger und Lukas Schmucki erhalten. Anschliessend besteht die Möglichkeit, Fragen zur Präsentation zu stellen. Im Anschluss folgt die allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion zum Bericht und den beiden Nachträgen. Ich schlage vor, dass wir die Erläuterungen zu den Artikeln bei der Beratung des Erlasses durchgehen, d.h. die Beratung würde wie folgt aussehen: Beratung des Berichts Abschnitt 1 bis 5 (S. 6–50) und Abschnitt 11 (S. 61), danach folgt die Beratung des Entwurfs des XXIV. Nachtrags (S. 63–70, inkl. Erläuterungen auf S. 51–61). Anschliessend folgt die Beratung des Entwurfs zum XXV. Nachtrag (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass, S. 71–90) inkl. Erläuterungen von Abschnitt 10.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Kantonsratspräsident: Begrüssung und Zurverfügungstellung für praktische Fragen

Lukas Schmucki: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 1–11 (Beilage 2).

Fragen:

Güntzel-St.Gallen zu Folie 3 (Ausgewählte Kennzahlen, Aufwand des Kantonsrates): Verstehe ich richtig, dass der Aufwand von total 2,3 Mio. Franken auf total 3,6 Mio. Franken gestiegen ist? Die Tabelle im Bericht (S. 8, Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung je Jahr) weist neben dem Total die Sitzungsentschädigungen aus. Sind diese im Total inbegriffen und werden einfach zusätzlich separat ausgewiesen?

Lukas Schmucki: Das ist korrekt.

3 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich nehme zum Bericht Stellung, wobei ich den drei Vorlagen einige gesamtheitliche Überlegungen und Feststellungen voranstelle. Wir verdanken den ausführlichen und informativen Bericht über die Tätigkeit des Kantonsrates in den Jahren 2018 bis 2022, der wie andere Vorlagen jedoch der Gefahr unterliegt, nur von Teilen unseres Rates gelesen und gewürdigt zu werden. Deshalb ist es richtig, dass auch Vorlagen des Kantonsratspräsidiums von einer vorberatenden Kommission behandelt, beurteilt und dann im Rat vertreten werden, was früher nicht immer der Fall war. Der erwähnte Umfang des Berichts ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es sich um einen Zeitraum von vier Jahren handelt, dazu kommt vorliegend, dass es der erste Bericht ist, in dem während der gesamten Dauer die parlamentarischen Dienste für den Betrieb unseres Rates zuständig waren, nachdem die weitgehende Loslösung von der Staatskanzlei und den Departementen im Jahr 2016 stattfand. Dazu kam in der Berichtsperiode noch die Covid-Pandemie, welche hohe Anforderungen an die Organisation mit zwei Jahren Parlamentsbetrieb «extra muros» stellte. An diesen hohen Anforderungen ändert sich nichts, auch wenn nun nachträglich das Gesundheitsrisiko von Experten deutlich tiefer eingestuft wird, als es damals weltweit beurteilt wurde. Deshalb ist zu hoffen, dass bei einem nächsten Virus die zuständigen Instanzen in einzelnen Ländern eine Empfehlung der World Health Organization (abgekürzt WHO) nicht wie im Jahr 2020 ungeprüft übernehmen werden.

Wir stellen fest, dass sich die Einführung des unabhängigen Parlamentsbetriebs gesamthaft gut entwickelt hat. Trotzdem sind noch Anpassungen nötig und Verbesserungen möglich. Damit sprechen wir die Leistungen – auch mit Bezug auf die zeitliche Erledigung – durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, aber auch die Einstellung in der und zur neuen Organisation. Diese weitgehende Anerkennung meinerseits mag einige überraschen. Damit möchte ich jedoch nicht beweisen, dass ich nicht nur kritisieren kann, sondern bei diesem Thema vielmehr meiner Freude Ausdruck geben, weil ich mich von Beginn an für die Verselbständigung der Parlamentsdienste eingesetzt hatte, als dies, auch in unserer Fraktion, nicht von allen so betrachtet wurde.

Es hat sich bewährt, dass im Jahr 2020 auch die Zuständigkeiten auf Leitungsebene klarer geregelt wurden. Seither kann sich nun die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär im Wesentlichen auf seine Tätigkeit als Stabschef der Regierung konzentrieren, während vergleichbare Aufgaben für den Kantonsrat durch den Leiter der Parlamentsdienste ausgeübt werden. Diese

Entwicklung ist aber noch nicht ganz abgeschlossen, deshalb ist für uns der Zeitpunkt gekommen, dass die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär gänzlich von Aufgaben für den Kantonsrat und das Präsidium entbunden wird. Insbesondere kann es nicht sein, dass er – wie es jetzt geregelt ist – mit der Auswahl eines neuen Leiters der Parlamentsdienste beauftragt wird, wenn dies notwendig werden sollte. Es wird auch zu prüfen und zu entscheiden sein, ob die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen sowohl für Regierung und Verwaltung als auch für den Kantonsrat zuständig bleiben kann, oder ob der Kantonsrat eine unabhängige Finanzkontrolle einsetzen soll. Von untergeordneter Bedeutung ist der gemeinsame Mediendienst mit Regierung und Verwaltung. Klar dürfte sein, dass sich der Kantonsrat diesem nicht unterordnen muss und selber entscheiden kann, wie informiert wird.

Zur Gewaltenteilung und zum Zusammenwirken der Gewalten: Wir teilen die Beurteilung, dass im Kanton St.Gallen der Kantonsrat, die Regierung und die Gerichte ihre Beschlüsse je unabhängig voneinander fassen. Das ist das Fundament unserer Demokratie und der Gewaltenteilung. Wenn das Präsidium daraus ableitet, die Kantonsverfassung verzichte auf die Festlegung einer obersten Behörde, dann stimmt dies nur insoweit, dass in der Kantonsverfassung nicht ausdrücklich steht, wer oberste Behörde ist. Dies ist aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung klar: Weil der Kantonsrat das Volk vertritt, ist er auch oberste Behörde. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Kantonsrat sowohl die Oberaufsicht über die Regierung als auch administrativ und organisatorisch über die Gerichte ausübt und die Richterinnen und Richter der kantonalen Gerichte wählt, und dies, ohne die Gewaltentrennung damit in Frage zu stellen. Es trifft zu, dass Vorlagen und damit auch Gesetzesentwürfe in der Regel von der Regierung erarbeitet und dem Kantonsrat mit einer Botschaft vorgelegt werden. Das Kantonsratspräsidium und die ständigen Kommissionen können aber selbständig Vorlagen einbringen, das wurde so im Bericht nicht erwähnt. Für unsere Delegation unverständlich hat der Kantonsrat im Jahr 2019 seine diesbezüglichen Kompetenzen jedoch selber eingeschränkt (Art. 92 Abs. 2 GeschKR).

Zur Bezeichnung des Leiters Parlamentsdienste als Generalsekretär: Wir sind für eine Aufwertung der Funktion bzw. des Titels, wir sind aber nicht überzeugt, dass «Generalsekretär» diesem Anliegen entspricht oder genügt. In der kantonalen Verwaltung gibt es sieben Generalsekretäre und einen bei den kantonalen Gerichten. Nicht mehr genau bewusst bin ich mir, weshalb der verständliche Begriff «Departementssekretär» vor etlichen Jahren durch «Generalsekretär» ersetzt wurde – sicherlich nicht wegen der hohen militärischen Führungsfunktionen der Amtsinhaber. Der Titel des «Generalsekretärs» ist nach Ansicht der SVP-Delegation eher eine Abwertung der Funktion des Leiters der Parlamentsdienste, welche aus unserer Sicht mit der Funktion der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs zu vergleichen ist.

Zur Stellvertretungsmöglichkeit: Die SVP-Delegation unterstützt, dass in ständigen Kommissionen Stellvertretungen möglich sind, ohne dass jedes Mal ein Gesuch gestellt werden muss. Es stellt sich die Frage, ob nicht grundsätzlich Auswechslungen in Kommissionen auch für nur ein Geschäft ohne Genehmigung durch den Kantonsratspräsidenten möglich sein sollen. Dies auch mit dem Hinweis, dass ich mich nicht daran erinnern kann, wann zum letzten Mal die Vorschläge der Fraktionen vom Präsidium abgelehnt wurden.

Mindestgrösse der Fraktionen und/oder Beobachterstatus: Wie das Kantonsratspräsidium lehnen wir eine Verkleinerung der Mindestgrösse der Fraktionen von sieben auf fünf Mitglieder ab. Ein hilfreiches Argument ist, dass die 17 Kantonsparlamente, in denen mit fünf Mitgliedern eine Fraktion gebildet werden kann, weniger Mitglieder haben als der Kantonsrat St.Gallen. Ebenso lehnen wir ab, dass fraktionslosen Kantonsratsmitgliedern ein Beobachterstatus in den Kommissionen ermöglicht wird.

Zu den Entschädigungen und zum Spesenersatz: Die Erhöhung der Sitzungsgelder auf die Amtsdauer 2020/2024 hin wird begrüsst, war aber mehr als überfällig. Das bisherige Taggeld

von Fr. 250.– war auf das Jahr 1992 hin beschlossen worden, wurde aber die ersten Jahre nur reduziert mit Fr. 200.– ausbezahlt. Was aber endlich geklärt und seitens des Kantonsrates durchgesetzt werden muss, auch gegenüber dem Steueramt, ist der Unterschied zwischen den steuerbaren Taggeldern und den steuerfreien Spesen. Zu Letzteren gehört auch der Entfernungszuschlag, weil es sich dabei nicht um den Pendlerabzug handelt, sondern um die Voraussetzung, das Amt als Kantonsratsmitglied auszuüben. Die Grundentschädigung, der fälschlicherweise umbenannte Infrastrukturbeitrag, ist ebenfalls eine Spesenpauschale für den persönlichen Aufwand einschliesslich die EDV-Ausrüstung. Im Bericht wird ausgeführt, dass solche steuerbefreiten Beträge in anderen Kantonen zwischen Fr. 4'000.– bis Fr. 12'000.– ausfallen. Wenn das vom Leiter des kantonalen Steueramtes sowie des Finanzchefs wie auch den Mitgliedern der Regierung, die selber steuerfreie Spesen im oberen erwähnten Bereich beziehen, immer noch nicht verstanden wird, dann muss endlich Klartext gesprochen werden.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Politik: Dass eine Kantonsrätin im Mutterschaftsurlaub nicht an Kommissions- und Parlamentssitzungen teilnehmen darf, um die Mutterschaftsentschädigung aus beruflicher Tätigkeit nicht zu verlieren, ist aus unserer Sicht unverständlich und stossend, weshalb eine Gesetzesänderung notwendig ist. Diese ist, wie ausgeführt wird, auf Bundesebene eingereicht, wurde aber von den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt. Nach Ansicht von zwei Kantonen, in denen dies anders gehandhabt wird, handelt es sich bei der Parlamentsarbeit nicht um eine berufliche Tätigkeit. Diese Meinung teilen wir, was das Kantonsratsmandat betrifft.

Zur Weiterentwicklung des papierlosen Ratsbetriebs: Dass die Weiterentwicklung des papierlosen Ratsbetriebs weitergeht, überrascht nicht und wird auch von mir akzeptiert, solange ich die Unterlagen weiterhin in Papierform erhalte. Aus unserer Sicht wird jedoch teilweise zu sehr gespart; wir werden darauf zurückkommen.

Zur Bewilligung von Kundgebungen: In Abschnitt 4.3.4 des Berichts wird ausführlich über eine nicht bewilligte Kundgebung zum Klimaschutz auf der Zuschauertribüne im Jahre 2019 berichtet: «Die Ratsleitung wies die Manifestanten darauf hin, dass die Äusserung von Beifall oder Missbilligung und weitere Störungen der Ordnung untersagt sind. Die Anweisungen der Ratsleitung wurden nicht befolgt. Auf die angedrohte Räumung der Tribüne verzichtete die Ratsleitung, um nicht ihrerseits die Konfrontation zu suchen» (S. 45). Dies ist eine Aussage und Feststellung des Präsidiums der übelsten Sorte. Zudem gibt es den Begriff der «Ratsleitung» nicht. Mit anderen Worten hatte der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin nicht den Mut, zu entscheiden und zu handeln. Es ist einzig der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der/die über die Räumung der Tribüne entscheidet (Art. 81 GeschKR). Wenn geräumt wird, gibt es bei den Radau machenden Besucherinnen und Besuchern sicher Unzufriedene. Wer dies aber nicht macht, weil es als Konfrontation verstanden oder missverstanden werden könnte, darf keine Ratssitzung leiten, verletzt vorsätzlich das Ratsreglement und schwächt dadurch das Parlament.

Zur Zusammensetzung des Präsidiums: In jeder Amtsdauer setzt das Präsidium aufgrund der Fraktionsgrössen, berechnet von den Parlamentsdiensten, den Schlüssel für die Kommissionszusammensetzung fest, so auch für die Amtsdauer 2020/2024. Einzig das Kantonsratspräsidium ist nach anderen Gesichtspunkten zusammengesetzt, gehören ihm doch nebst Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, drei Stimmenzählerinnen bzw. -zählern und aktuell fünf Fraktionspräsidenten an. Damit sind die grossen Fraktionen, speziell unsere SVP-Fraktion in diesem Gremium untervertreten. Umso stossender war der Beschluss des Kantonsrates an der ersten Sitzung in der laufenden Amtsdauer, dass der SVP zusätzlich ein ihr zustehender Sitz im Präsidium bei den Stimmenzählern geraubt wurde.

FDP-Delegation

Schuler-Mosnang (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Delegation begrüsst in materieller Hinsicht insbesondere die Bestimmungen über den unaufschiebbaren Regelungsbedarf, namentlich Art. 21^{ter} und Art. 118^{bis}, die Konkretisierungen betreffend die Abschreibung von Aufträgen, Motionen und Postulaten in Art. 95 und Art. 118 sowie die Bestrebungen hin zu einer verstärkten Digitalisierung des Ratsbetriebs. Sie erkennt jedoch verschiedenenorts Handlungsbedarf, namentlich in fünf Bereichen:

1. Führung der Parlamentsdienste: Die Bestimmung in Art. 45^{bis}, wonach der Leiter der Parlamentsdienste dem Präsidenten unterstellt ist, ist unseres Erachtens unbefriedigend. Grundsätzlich wären beispielsweise Ferien nach der geltenden Regelung durch den Präsidenten zu genehmigen und auch ein etwaiges Personalgespräch mit dem Präsidenten zu führen. Da jedoch der Präsident sein Amt bereits nach einem Jahr wieder abgibt, ist eine effektive Personalführung nicht möglich. Wir schlagen deshalb die Bildung einer Personalkommission vor, die in corpore dem Leiter der Parlamentsdienste hierarchisch vorgesetzt ist. Die Kommission soll sich aus dem Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und den Fraktionspräsidenten bzw. -präsidentinnen und beratend aus der Leiterin oder dem Leiter des Personalamtes und der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär zusammensetzen. Bei der vorgeschlagenen Kommission handelt es sich sodann um eine Fortführung und Verrechtlichung der bereits bestehenden Besoldungskommission, die unter dem aktuellen Kantonsratspräsidenten eingeführt wurde. Die neue Regelung garantiert durch die Einsitznahme der Fraktionspräsidenten eine gewisse Kontinuität in der Personalführung und durch die beratenden Stimmen der Leiterin oder des Leiters des Personalamtes und der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär die Gewährleistung der Fachkompetenz in personalrechtlichen und administrativen Belangen.
2. Wir erkennen Handlungsbedarf bei der Wahl des Leiters der Parlamentsdienste. Es ist zwar völlig richtig, dass dessen Rekrutierungs- und Wahlprozess nicht durch den Rat, sondern das Präsidium erfolgt. Da es sich jedoch bei den Parlamentsdiensten, wie es der Name bereits erkennen lässt, um die Dienstleister des Parlaments handelt, erscheint es nur als richtig, dass der Rat eine Möglichkeit erhält, sich zur Wahl des Leiters der Parlamentsdienste zu äussern. Dies soll im Rahmen einer Genehmigung der Wahl erfolgen.
3. Es gilt die Protokollführung der vorberatenden Kommissionen zu verbessern. Kurz und prägnant sollen sie sein, die wesentlichen Beschlüsse abbilden und die Voten korrekt aber dennoch im Gesamtkontext der Vorlage wiedergeben. Wer Protokolle aus den 1960er-Jahren, die seinerzeit etwa Yvo Hangartner abfasste, den Protokollen der 2020er-Jahre gegenüberstellt, wird unschwer einen erheblichen Qualitätsverlust feststellen. Zwar können wir ein gewisses Verständnis für die Protokollführenden aufbringen – kein Jurist fasst gerne Protokolle ab –, dennoch gilt es, die aktuelle Situation zu verbessern. Wir schlagen deshalb vor, dass die Protokollführung wiederum durch die in der Sache kompetenteren Departemente besorgt werden soll. Als Korrektiv soll den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Protokollentwurf gegeben werden, wobei der Kommissionspräsident das letzte Wort behält.
4. Für die FDP-Delegation ist der Entscheid für die Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle nicht beim Leiter der Parlamentsdienste, sondern beim Präsidium anzusiedeln. Soll nämlich ausserordentlich Einsicht in Kommissionsunterlagen gewährt werden, soll und muss dieser Entscheid den politischen Verantwortungsträgern obliegen. Im Übrigen lehnen wir die weiteren Bestimmungen ab, die die sachgemässe Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes auf parlamentarische Unterlagen ausweiten wollen.

5. Wir haben Ihnen gestern (17. April 2023) einen Entwurf für eine Kommissionsmotion zur Einführung des Instruments der parlamentarischen Initiative zukommen lassen. Ich verzichte an dieser Stelle daher darauf, das Instrument detailliert zu erläutern. Die Begründung für diesen Schritt liefere ich Ihnen aber selbstverständlich gerne nach: Der St.Galler Kantonsrat verfügt im interkantonalen Vergleich über ein schwächeres Instrumentarium, um auf die Regierungstätigkeit Einfluss zu nehmen. So tagt der Rat inskünftig nur viermal im Jahr, verfügt über nur wenige ständige Kommissionen und kennt als schärfstes Mittel einzig eine Motion, die der Regierung ganze drei Jahre Zeit lässt, einen Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. Wenn in der vergangenen Session gar darüber debattiert werden musste, ob es zulässig sein soll, dass eine Kommission im Rahmen einer Kommissionssitzung einen Artikel in das Gesetz einfügen darf, das es gerade behandelt – Stichwort «Kalte Progression» und Art. 317 Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG) –, dann zeugt dies nicht gerade von einem starken Selbstverständnis eines Parlaments. Gerade die letzten Krisenjahre haben uns vor Augen geführt, dass durchaus Bedarf besteht, unabhängig des Notrechts zeitnah legislieren und damit Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen zu können.

Abschliessend sei anzumerken, dass die FDP-Delegation mit Blick auf den Sessionsrhythmus und die Frage der Fraktionsgrösse im Rahmen dieser Vorlage keinen Handlungsbedarf erkennt.

SP-Delegation

Etterlin-Rorschach (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Tätigkeitsbericht des Parlaments 2018 bis 2022 zeigt es ganz eindrücklich: Die Aufgaben werden vielfältiger, anspruchsvoller und zahlreicher in einem immer hektischeren politischen und gesellschaftlichen Umfeld. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Konsenssuche für bessere und nachhaltigere Lösungen immer schwieriger wird. Eindrücklich kommt das wiederholt in knallharten «Powerplays» bei finanzpolitischen Geschäften zum Ausdruck, die auch vor dem eigentlichen Parlamentsbetrieb nicht Halt machen. Der Kantonsrat St.Gallen arbeitet im interkantonalen Vergleich bereits effizient und sehr kostengünstig. Das Bestreben nach noch mehr Effizienz ist ehrenwert, aber zeitliche Einsparungen bedeuten nicht zwangsläufig mehr Produktivität. Es ist wie beim Arbeiten generell: Wer ohne Pause durcharbeitet und den zwischenmenschlichen Aspekten keinen Platz einräumt, ist am Ende weniger produktiv und die Ergebnisse der Arbeit werden weniger akzeptiert. Die Verkleinerung des Kantonsrates hätte ja auch mehr Effizienz und Kosteneinsparungen bringen sollen. Aber wurden diese Ziele tatsächlich erreicht? Die Finanzkennzahlen im Bericht auf S. 8 (Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung je Jahr) und die markant zunehmende Geschäftslast, ausgewiesen auf S. 38 und S. 39 (Zahl der zugeleiteten Vorlagen und der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr), zeigen eindeutig ein anderes Bild. Gemessen werden sollten der Ratsbetrieb und die Ausgestaltung des Geschäftsreglements an der Erfüllung der sechs wesentlichen Parlamentsfunktionen:

1. Budget- und Finanzfunktion;
2. Kontrollfunktion;
3. Evaluationsfunktion;
4. Rekrutierungsfunktion;
5. Forum des Kantons;
6. Kohäsionsfunktion.

Mit der Kohäsionsfunktion ist die Kernaufgabe eines jeden Parlaments gemeint, den Zusammenhalt und die interdisziplinäre Kooperation sowie die freie Meinungsbildung zu fördern, die Basis für das Erarbeiten von Kompromissen zu legen und den Austausch zu pflegen. Diese Funktion droht vor den weiter anstehenden Effizienzdiskussionen noch stärker eingeschränkt zu werden. Aus Spargründen hat sich das Parlament selber beschnitten und nicht nur einen

Sessionstag gestrichen, sondern in der Folge die gesamte Aprilsession. Dazu geben wir zu bedenken: Mit jeder Session fallen gewisse Fixkosten an, unabhängig von der Anzahl der Sessionen bleibt aber die Geschäftslast gleich. Diesbezüglich zeigt der Bericht eindrücklich, dass diese fortwährend ansteigt. Man sollte die Gesamtsitzungsdauer in Stunden betrachten. Vergleichen Sie dazu die Tabelle auf S. 40 (Zahl der Sessionstage je Amtsjahr). Bei einem Rhythmus wie im Kanton Zürich würde die Tagesaktualität stärker hineinspielen. Bei vier Sessionen im Jahr ist das aber schlichtweg nicht möglich. Es ist in keinem Parlament der Welt so, dass während der gesamten Sitzungsdauer kontroverse Traktanden diskutiert werden und die Aufmerksamkeit der Mitglieder sowie der Medien immer voll gewährt ist. Man vergleiche mit den Sitzungen des EU-Parlaments, des Bundestags oder des National- und Ständerats, da sind an den Sitzungen oft nur wenige Mitglieder anwesend. Vielmehr braucht es den Wechsel zwischen Spannung und Entspannung während den Sitzungen. Nur in entspannten Phasen können wichtige Funktionen neben dem Geschehen im Ratssaal erfüllt werden (Begegnung, Austausch, Kompromissfindung, Erklärung). Falsch ist die Annahme, nur das Geschehen im Ratssaal selbst sei wichtig für die Erfüllung der Parlamentsfunktionen während der Sessionen. Es ist gewiss für die Urheber frustrierend, wenn ein Vorstoss im Ratssaal wenig Aufmerksamkeit findet. Gleichwohl erfüllen diese für den Urheber, die Verwaltung und den Gesamtbetrieb des Kantonsrates wichtige Funktionen. Für den Urheber ist es von Bedeutung, dass ein Vorstoss bei den Adressaten oder in seinem Wahlkreis zur Kenntnis genommen wird. Es ist für ihn von Bedeutung, dass sich die Verwaltung damit beschäftigt. Oft erfährt die Verwaltung dadurch neue Aspekte und knüpft neue Beziehungen. Sie lernt auch daraus, und sei es nur, verständlicher zu kommunizieren. Die Kosten könnten noch höher sein, wenn ein Problem gar nicht erst aufgegriffen wird. Die Behandlung von Vorstössen gehört oft zur Phase des entspannten Betriebs. Paradoxerweise sind diese gerade dafür notwendig, dass der wichtige Austausch ausserhalb des Ratssaals gepflegt werden kann. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kann die künftige Funktion dann üben.

Zum papierlosen Ratsbetrieb: Aus Erfahrung werden elektronische Unterlagen weniger sorgfältig gelesen als solche auf Papier. Man kann diese auch nicht nebeneinanderlegen. Deshalb müssen wir bei der Weiterentwicklung des papierlosen Betriebs sehr sorgfältig sein. Wir werden diesbezüglich auch einige Fragen stellen.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Politik: Wir haben Ihnen zu diesem Thema gestern (17. April 2023) drei vorformulierte Anträge per Mail zugestellt. Die Präsenz an dieser Sitzung mit nur einer Frau in einer 15-köpfigen Kommission zeigt exemplarisch, dass diesbezüglich im Kanton St.Gallen grosser Handlungsbedarf besteht. Gott sei Dank sind die Parlamentsdienste mit zwei Frauen vertreten.

Zum Ausschluss einer Gruppierung aus dem eigentlichen Parlamentsbetrieb: Wenn wiederholt kolportiert wird, es würden zu viele Vorstösse eingereicht und zu viele Voten gehalten, so hat dies auch damit zu tun, dass die Mehrheit des Parlamentes eine Gruppierung – die Grünliberalen (abgekürzt GLP-Gruppe) – vom eigentlichen Betrieb fernhält und dies im Plenum dann fast überkompensiert werden muss. Ich verweise dazu auf den Kernauftrag der Kohäsionsfunktion und sehe uns gemeinsam in der Verantwortung.

Zum Ungleichgewicht zwischen ständigen Kommissionen und der steigenden Zahl an vorberatenden Kommissionen: Die einseitige Messung der Parlamentseffizienz an der Anzahl Sessionstage bei gleichzeitiger Verschleierung der Tatsache, dass dauernd mehr Kommissionssitzungen stattfinden, ist für uns reine Augenwischerei. Die immer zahlreicher werdenden vorberatenden Kommissionen in beliebiger Zusammensetzung und oftmals nach dem Kriterium, wer gerade Zeit hat, sollten wir kritisch hinterfragen.

Überdies werden wir uns für drei weitere Themen stark machen. Es betrifft dies Infrastruktur und Ausstattung des Parlamentes für die Zukunft, die Klärung im Umgang mit einem gerade offenen Gesetz, das Schuler-Mosnang bereits erwähnte, und die Protokollstandards sowie das Dokumentenmanagement auf dem Ratsinformationssystem (abgekürzt RIS).

Die Umsetzung der Empfehlungen der Redaktionskommission im separaten Nachtrag befürworten wir explizit.

GRÜNE-Delegation

Sarbach-Wil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Letztendlich handelt es sich beim vorliegenden Reglementsentwurf um das Resultat der Umsetzung von Aufträgen des Parlamentes und/oder des Präsidiums. Die entsprechenden inhaltlichen Diskussionen haben bereits in verschiedenen Gremien stattgefunden und sollten bekannt sein. Die allermeisten Änderungen werden von uns befürwortet, bei einzelnen Themen gibt es unserer Meinung nach Verbesserungspotenzial. Dies insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Politik, bei der Mindestgrösse der Fraktionen bzw. dem Ausschluss der GLP-Gruppe aus einem grossen Teil des Parlamentsbetriebs, bei der Streichung einer ganzen Session oder beim Fehlen von Fachbereichskommissionen.

Mitte-EVP-Delegation

Tschirky-Gaiserwald (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir stellen erstaunt fest, dass man den Parlamentsbetrieb weiterhin effizient gestalten will, aber die vorliegenden Anträge deuten nicht darauf hin, dass danke Ihnen die Effizienz mit gesteigert werden könnte. Wir stehen diesen Anträgen daher sehr kritisch gegenüber. Wir sind der Ansicht, dass der Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022 eine sehr gute Fundgrube ist für jemanden, der sich mit dieser Tätigkeit auseinandersetzen möchte.

Die beiden Nachträge sind für die Mitte-EVP-Delegation unbestritten. Ich bitte Sie, im Laufe der Diskussionen die Anträge so konzis zu führen, damit wir keinen zusätzlichen Sitzungstag benötigen.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Bericht Abschnitt 1 bis 5 (S. 6–50) und Abschnitt 11 (S. 61)

Abschnitt 1.2.1 (Geschäftsreglement des Kantonsrates)

Etterlin-Rorschach: In Abschnitt 1.2.1 wird der Austausch mit dem Jugendparlament erwähnt. Die Interaktion zwischen Jugend- und Kantonsparlament war bereits verschiedentlich ein Thema. Warum wird in der Berichterstattung nicht auf die entsprechenden Anliegen eingegangen? Das war immer das Manko in der Zusammenarbeit, dass zwar etwas passiert, dies aber niemand zur Kenntnis nimmt. Wenn man das Jugendparlament stärken will, dann müsste viel transparenter gemacht werden, was im Jugendparlament läuft.

Kantonsratspräsident Jens Jäger: Wir wollen das aktuell neu aufgleisen. Es war tatsächlich so, dass das Jugendparlament bisher in sich selber funktionierte. Im Jahr 2022/2023 wurde den Anliegen des Jugendparlaments ein grösserer Stellenwert verliehen mit der Einfachen Anfrage, welche es über das Präsidium einreichte. Wir wollen das Jugendparlament stärken und das wird im nächsten Tätigkeitsbericht sicher vermehrt erwähnt werden. Es ist auch mit meiner Vizepräsidentin abgesprochen, dass Sie diesem Thema inskünftig mehr Aufmerksamkeit schenkt als bis anhin.

Locher-St.Gallen: Ich möchte darauf hinweisen, dass es bis anhin üblich war, dass die Rechtspflegekommission eine Berichterstattung über das Jugendparlament machte. Insbesondere bei Eingaben bzw. konkreten Anliegen wurden diese im Rahmen einer Petition behandelt. Nicht, dass der Eindruck entsteht, es sei bis anhin nichts gemacht worden. Ich gehe davon aus, dass die Rechtspflegekommission diese Praxis nicht geändert hat.

Abschnitt 1.2.2 (Weitere Erlasse)

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation) zum XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates ([27.20.01](#)): Wir finden, dass die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär nun komplett vom Ratsbetrieb entbunden werden sollte. Im untersten Abschnitt steht ein wichtiger Satz, den wir anerkennen: «Zur Sicherstellung der reibungslosen Zusammenarbeit der Dienststellen der Staatskanzlei mit den Parlamentsdiensten vereinbart die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär mit dem Präsidium weiterhin die unterstützenden Leistungen, welche die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.» Diese Aufgabe betrachten wir als wichtig. Dies bildet jedoch keine Grundlage dafür, dass die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen muss.

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation) zum II. Nachtrag ([22.21.13](#)) zum Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2; abgekürzt OeffG): Es war immer die Meinung, dass grundsätzlich nur in sehr beschränktem Ausmass Zugang zu den Dokumenten des Parlaments besteht. Das wird in dieser Vorlage nicht konkret umgesetzt. Ich erinnere daran, dass der Bund für die eidgenössischen Räte das Gesetz über die Öffentlichkeit nicht zur Anwendung bringt. Das war immer eine Diskussion, weil wir immer der Meinung waren, dass die Protokolle einer Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission oder der Finanzkommission grundsätzlich vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen sind. Eine andere Lösung besteht in Bezug auf die Gesetzgebung. In diesem Bereich werden die Protokolle veröffentlicht, wenn ein Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist. Der II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz betraf Zuständigkeitsfragen, aber nicht die Frage, ob das mit einer Erweiterung des Öffentlichkeitsgesetzes erfolgen soll.

Abschnitt 1.2.3 (Vereinbarung über Leistungen der Staatskanzlei)

Etterlin-Rorschach zum RIS: Ich stelle fest, dass auf meinem persönlichen Account (Sitzungsapp) immer wertvolle Zusatzunterlagen aufgeschaltet sind. Seit einiger Zeit stelle ich fest, dass Kommissionen, die schon länger abgeschlossen sind, bei mir nicht mehr auf dem RIS ersichtlich sind. Entsprechend ist mir der Zugang zu teils wichtigen und wertvollen Informationen abhandengekommen. Wie sind hier die Standards, was im RIS aufgeschaltet ist und wie lange dies zugänglich ist?

Aline Tobler: In der Sitzungsapp gibt es in der linken Spalte die Auswahl für aktive und inaktive Kommissionen bzw. Sitzungen. Dort müssten alle alten Sitzungsunterlagen zur Verfügung stehen. Das ist auch die Idee der Sitzungsapp, dass Sie als Kommissions- oder Kantonsratsmitglieder auf alte Dokumente Zugriff haben.

Abschnitt 1.3.2 Vorstösse in der Zuständigkeit des Präsidiums

Freund-Eichberg: Unter diesem Abschnitt werden Vorstösse aufgeführt, zu denen das Präsidium in der Berichtsperiode Stellung genommen hat. Ich gehe davon aus, dass alle diese Geschäfte behandelt und abgeschrieben wurden. Aber das Postulat [43.19.12](#) «Kinderbetreuung und Politik» wird nicht aufgeführt.⁴ Wenn Sie Vorstösse abschreiben nachdem der Bericht behandelt wurde, dann ist das in Ordnung, aber es sollte verständlich sein.

⁴ Das Postulat 43.19.12 wird in der Auflistung fälschlicherweise unter der Geschäftsnummer 43.19.09 aufgeführt.

Lukas Schmucki: Über die gutgeheissenen Vorstösse, die sich an das Präsidium richten sowie die angenommenen Aufträge führt das Präsidium wie auch die Regierung eine eigene «Liste C». Das Präsidium prüft jährlich den Stand der Bearbeitung der Aufträge und entscheidet, welche Aufträge erledigt sind; diese werden entsprechend aus der «Liste C» gelöscht. Nach dem Bericht Mitte Amtsdauer werden die allermeisten hängigen Aufträge durch das Präsidium als erledigt erachtet. Aus Sicht des Kantonsrates handelt es sich hier tatsächlich um eine Ungleichheit. Man muss sich überlegen, an wen man den Auftrag richtet, damit man jährlich Bescheid über den aktuellen Stand erhält und diesen auch kommentieren kann. Derzeit wird nur die Regierung, nicht aber das Präsidium, verpflichtet, gegenüber dem Rat Rechenschaft abzulegen.

Abschnitt 1.4.1 (Der Kantonsrat während der Pandemie)

Freund-Eichberg: Auf S. 21 werden die Kommunikationswege von Regierung, Kantonsrat und Kommission loblich erwähnt und dies hat auch wirklich funktioniert. Ich erwähne dies, weil ich damals Subkommissionspräsident der Corona-Kommission der Staatswirtschaftlichen Kommission war. Was aber nicht funktionierte, wurde hier nicht erwähnt. Das ist auch verständlich, denn es besteht ja die Motion [42.20.18](#) «Optimierungen im Bevölkerungsschutzgesetz aufgrund der Covid-19-Epidemie», in der die Kommunikation kritisiert wird. Es wäre Aufgabe des Präsidiums, dort genau hinzuschauen. Es war völlig unklar, wie man intern und extern kommunizieren will. Im Kommunikationskonzept des Kantonsrates ist es in der normalen Lage auch super organisiert, aber sobald es kritisch wird, funktioniert es nicht so wie angedacht. Zu Beginn gab es damals sehr viele Reibungsverluste, weil die Zuständigkeiten im Krisenmodus nicht klar geregelt waren. Wenn der kantonale Führungsstab kommunizierte, war die kantonale Verwaltung mitunter nicht der Meinung, dass dies auch für sie gilt. Das wäre auch eine Information an das Präsidium, falls dieses davon keine Kenntnis hat.

Lukas Schmucki: Das war Thema im Präsidium. Zur Frage, was während der Pandemie in der Verwaltung gut und was weniger gut verlief, ist noch ein Bericht offen. In verschiedenen Kantonen wurden den Parlamenten kürzlich Berichte zugeleitet, in denen die Regierungen Bilanz ziehen, was gut lief und wo Änderungsbedarf, allenfalls auch rechtlicher Art, besteht. Bei uns steht dieser Bericht noch aus. Es gibt Ausführungen und eine Begründung dazu, dass dieser Bericht in Verzug ist, unter anderem auch aufgrund des Ausfalls von Regierungspräsident Fässler. Man wird auch als Ratsmitglied zu diesen Themen nochmals Stellung nehmen können.

Etterlin-Rorschach zu S. 22, erster Absatz: Hier wird explizit ausgeführt: «Um beraten und beschliessen zu können, ist der Kantonsrat aber auf einen Entwurf der Regierung angewiesen.» Es betrifft die Situation, welche Schuler-Mosnang bereits erwähnte. Er wollte es im Kontext sehen, dass es das Selbstbewusstsein des Parlamentes sein soll, dass man ein offenes Gesetz auch ohne Botschaft und Entwurf zu einzelnen Bestimmungen ändern kann. Dies steht im Widerspruch zur Tatsache, dass der Rat nur in umfassender Kenntnis des Sachverhalts und der Konsequenzen über gesetzliche Bestimmungen Änderungen vornehmen soll. Beim Steuergesetz ging es konkret um Art. 317 StG, den man ohne Botschaft und ohne genau zu wissen, was die Konsequenzen sind, abänderte. Ich möchte erfahren, wie die Praxis bezüglich Änderung von Gesetzen, die nicht mit einer Botschaft abgedeckt sind, aussieht.

Lukas Schmucki: Das Geschäftsreglement ist diesbezüglich nicht sehr präzise. Es ist eine Bemerkung enthalten, dass wenn Themen neu eingebracht werden, diese nochmals in zwei Lesungen behandelt werden müssen (Art. 100 Abs. 3 GeschKR). Das bedeutet, dass man davon ausgeht, dass Themen existieren, die neu dazu kommen, ohne dass eine Botschaft dazu vorliegt. Dafür braucht es eine erste Lesung. Die Bestimmungen aus Verfassung und Staatsverwaltungsgesetz ergeben auch eine Grenze, denn gemäss ihnen legt die Regierung die Vorlagen vor (Art. 73 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV], Art. 5 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]). Es bestehen Spielräume, die auch argumen-

tativ genutzt wurden. Es existiert keine trennscharfe Linie, was rechtlich erlaubt ist. Schlussendlich handelt es sich auch um eine Frage der politischen Debatte und wie gut man dokumentiert sein will, um sich entscheidungsfähig zu fühlen. Es bestehen zu diesem Punkt Widersprüche: Einerseits besteht die Vorgabe, dass unser Rat die parlamentarische Initiative einreicht, die jedoch in den allermeisten Fällen auf eine Vorlage der Regierung angewiesen ist. Andererseits gibt es Bestimmungen, gemäss denen man neue Aspekte in eine Vorlage einbringen kann, die nicht Teil der Regierung sind. Es ist beides möglich.

Abschnitt 1.4.2 (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

Etterlin-Rorschach: Wird das hier zitierte Postulat [43.19.12](#) «Kinderbetreuung und Politik» als erledigt abgeschrieben, wenn wir den Bericht verabschieden?

Lukas Schmucki: Bei den Postulaten des Präsidiums entscheidet das Präsidium, ob abgeschrieben wird oder nicht. Es ist gleich wie bei der Regierung, mit der Zuleitung eines Berichtes besteht bereits das Recht, die Abschreibung zu beantragen. Ob man damit zufrieden ist, ist in Bezug auf die Abschreibung des Postulats- / Motionsauftrag nicht relevant.

Locher-St.Gallen: Entscheidet das Präsidium oder der Kantonsrat über die Abschreibung?

Lukas Schmucki: Bei Aufträgen, die sich an das Präsidium richten, entscheidet das Präsidium selber und dokumentiert dies. Der Rat kann intervenieren.

Etterlin-Rorschach: Ich verstehe das nicht ganz. Dieses Postulat wurde eingereicht und eigentlich würde man eine Vorlage dazu erwarten. Nun wird es aber in den Tätigkeitsbericht aufgenommen und in der Folge abgeschrieben. Ich finde das ein schwieriges Vorgehen. Man muss wirklich darauf achten, wo ein Postulat landet, damit es behandelt wird.

Lukas Schmucki: Die Aufträge an das Präsidium (Postulat / Motion) waren nie auf den «Listen A und B». Nur die Regierung besitzt die Pflicht, Rechenschaft über die Erledigung ihrer Aufträge abzulegen. Wenn man sich für das Präsidium ebenfalls eine entsprechende Rechenschaftspflicht wünscht, müsste man das Geschäftsreglement ergänzen.

Etterlin-Rorschach: Sehen die anderen Kommissionsmitglieder diesbezüglich Handlungsbedarf? Dieser konkrete Vorstoss vom 13. Juni 2019 wurde von den alt Kantonsrätinnen Bucher-St.Margrethen und Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald sowie Suter-Rapperswil-Jona eingereicht. Er wurde nun im Bericht abgehandelt und wird in der Folge abgeschrieben werden. Es handelte sich um ein berechtigtes Anliegen, weshalb ich befürworten würde, dass das Einreichen eines solchen Postulats, unabhängig ob beim Präsidium oder bei der Regierung, zu einer entsprechenden Vorlage führen sollte.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Ich stimme Etterlin-Rorschach zu. Es ist speziell, dass das einfach versendet, obwohl es sich um ein zukunftsgerichtetes Thema handelt. Ich würde es begrüssen, wenn man das in einer anderen Form behandeln könnte als einfach nur in diesem Bericht.

Lukas Schmucki: Ihre Erwartung wäre demnach ein eigenständiger Bericht? Versendet ist das Thema nicht, es wurde relativ aufwendig aufbereitet. Das Präsidium wurde mit zahlreichen Zusatzinformationen bedient. Die Umfrage bei den anderen Kantonen war aufwendig und es ist materiell noch mehr vorhanden, als in den Bericht überführt wurde. Wenn man will, dass das Präsidium künftig auch Rechenschaft über seine Aufträge ablegen muss, dann muss das Geschäftsreglement angepasst werden. Art. 95 Satz 3 GeschKR lautet: «Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge.» Dies könnte man um das Präsidium ergänzen, so dass es neu hiesse: «[...] Regierung und Präsidium erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihnen erteilten

Aufträge». Somit wäre auch das Präsidium verpflichtet, die «Liste C» dem Parlament an der Sommersession vorzulegen.

Güntzel-St.Gallen zur Grundentschädigung (S. 25): Wieso wurde vor zwei oder drei Jahren der intelligente Begriff «Infrastrukturbeitrag» durch «Grundentschädigung» ersetzt? Wenn sich das Parlament lediglich Fr. 2'000.– Grundentschädigung auszahlt, dann könnte es ebenso gut darauf verzichten. Für mich bedeutet dies die Fortsetzung des Infrastrukturbeitrags. Ich bedauere diese Änderung und werde bei den Anträgen darauf zurückkommen.

Abschnitt 1.4.3 (Mindestgrösse der Fraktionen)

Etterlin-Rorschach: Ich bin hinsichtlich dieses Themas von den Eintretensvoten überrascht, denn ich habe es so verstanden, dass man für die GLP-Gruppe keine Ausnahme machen möchte – was ich respektieren muss. Andererseits ist es tatsächlich so, dass durch die zusätzliche Gruppierung mit sechs Personen der gesamte Ratsbetrieb ausserordentlich aufgeblasen wurde. Für diese Personen ist es – da sie in den Kommissionen nicht mitwirken dürfen – gar nicht anders möglich, sich Gehör zu verschaffen, als sich im Plenum sehr ausführlich zu Wort zu melden. Ich komme zu einem diametral anderen Schluss als jenem auf S. 26 des Berichts, nämlich, dass es sich auf den Parlamentsbetrieb eher negativ auswirkt, wenn wir ihnen den Zugang zu den Kommissionen verweigern, als wenn wir einen Schritt auf die GLP-Gruppe zugehen würden und damit indirekt der Parlamentsbetrieb wieder verschlankt werden könnte.

Sarbach-Wil: Ich bin der gleichen Meinung wie Etterlin-Rorschach, und ich denke mit mir auch grösstenteils meine Fraktion. Ich habe diesen Abschnitt mit diesen mathematischen Berechnungen und dem Fazit, dass man daraus resultierend keinen Sitz in den vorbereitenden Kommissionen usw. hat, etwas amüsiert gelesen. Diverse andere Parlamente zeigen auf, dass eine Fraktion grundsätzlich einen Sitz in jeder vorbereitenden Kommission hat – unabhängig von ihrer Grösse. Entsprechend der Grösse der Fraktionen werden die Sitze aufgeteilt. In gewissen Parlamenten wird alternierend bestimmt, welche Partei wie viele Sitze erhält. In der Schweiz wie international gibt es diverse Lösungen, wie das gehandhabt werden kann. Diese Diskussion müssen wir hier nicht wieder neu des Langen und Breiten führen, aber es macht den Eindruck, dass man einfach nicht will, dass die GLP eine eigenständige Fraktion sein kann – was ich sehr schade finde.

Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 (Internetauftritt / visuelle und Printprodukte)

Etterlin-Rorschach: Liegt den Parlamentsdiensten die Zugriffsstatistik auf die Webseite des Kantonsrates vor? Wird diese überhaupt genutzt und in welchem Ausmass?

Aline Tobler: Betreffend die Webseite existiert eine Auswertung, welche die Person, die die Seite betreut, periodisch erhält. Dort sieht man, dass während den Sessionen jeweils ein Peak besteht. Die Zugriffe nehmen generell zu, da wir sie auch vermehrt bewerben. Zwischen Anfang März und Anfang April 2023 wurde die Webseite 1'947 Mal besucht und es wurden 4'679 Unterseiten aufgerufen. Bei der Übersicht über das letzte Jahr (1. Januar bis 31. Dezember 2022) erkennt man an der Anzahl der Seitenaufrufe sehr gut, wann die Sessionen stattfinden oder wann die Sommerpause war.

Güntzel-St.Gallen zum Internetauftritt: Dieser hat sich verbessert, aber, wenn ich darauf etwas suche und nicht genau weiss wo, dann braucht es drei oder vier Anläufe. Jemand, der täglich damit arbeitet, weiss, wo er was finden kann. Gestern suchte ich die Sitzverteilung der Kommissionen und konnte sie nicht finden. Ich glaube, es ist heute das Problem, dass man zu viel miteinander verknüpft und am Schluss nicht mehr alles lösbar ist. Es ist sehr kompliziert und man muss ein gewisses Grundwissen oder viel Geduld haben.

Lukas Schmucki: Die Anwenderfreundlichkeit des Internetauftritts wie auch des RIS ist uns ein grosses Anliegen. Wir bitten Sie, uns entsprechende Inputs zu melden. Ich nehme es aber gerne entgegen, dass der Auftritt sich verbessert hat. Uns ist wichtig, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das auch breit genutzt werden kann.

Aline Tobler zur Suchfunktion: Es gibt im RIS einerseits die Geschäftssuche (Titel, Klassifikationsnummer) und ganz oben auf der Seite ausserdem einen grünen Balken «Suche»; dabei handelt es sich um eine Volltextsuche. Wir haben dazu auch die Begleitgruppe RIS eingeladen; die Suche wird stetig verbessert. Ende April 2023 findet wieder ein Workshop statt. Wir sind froh um Ihre Inputs dazu.

Locher-St.Gallen: Es ist tatsächlich ein Problem. Wenn ich auf alle Dokumente zugreifen möchte, bei denen ich Kommissionspräsident war, dann gibt es gewisse Kommissionen die ich in der Sitzungsapp nicht mehr finde.⁵

Abschnitt 2.3.4 (Weiterentwicklung des papierlosen Ratsbetriebs)

Etterlin-Rorschach: Grundsätzlich unterstütze ich die Weiterentwicklung in allen Belangen; es handelt sich um ein Zeichen der Zeit, dass der Ratsbetrieb irgendwann wirklich papierlos wird. Es werden aber noch wesentliche Veränderungen nötig sein. Der papierlose Ratsbetrieb funktioniert nur und ausschliesslich, wenn zwei Bildschirme zur Verfügung stehen. Das WLAN im Regierungsgebäude ist ein Desaster, es kollabiert regelmässig und dann muss ich einen Hotspot über mein Handy einrichten. Der aktuelle Platz ist massiv zu klein. Wie sehen die diesbezüglichen Überlegungen aus? Können die Forderungen nach Ausrüstung mit Bildschirmen, besserem WLAN und mehr physischem Platz umgesetzt werden?

Lukas Schmucki: Zum WLAN erhalten wir die Meldung, dass es immer weiter verbessert wird. Wir haben regelmässig Antennen ersetzt und ausgebaut und die Stärke des Signals wird regelmässig geprüft. Ich nehme aber entgegen, dass es noch nicht gut genug ist.

Hinsichtlich der Digitalisierung ist eine aktuelle Frage jene nach den Farben der Antragsblätter; elektronisch funktioniert «Graues gegen gelbes Blatt» nicht. Eine weitere Problematik ist das Einblenden von Anträgen, diesbezüglich besteht ein Bildschirmproblem, das erst mit der Erneuerung gelöst werden kann, wie auch ein Platzproblem. Wir liessen Probezeichnungen des Saals erstellen, aber es ist eindrücklich, dass trotz der Reduktion der Sitzplätze von 180 auf 120 nicht wahnsinnig viel Platz generiert werden kann, wenn wir bei unserem Forum bleiben. Wir sind aber daran, eine gute Arbeitsumgebung zu schaffen. Dies ist auch der Grund, warum man parlaments-, präsidiiums- und parlamentsdienstseitig diesem Projekt der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes offener gegenübersteht und den Handlungsbedarf als dringlicher erachtet als andere Einheiten der Verwaltung.

Etterlin-Rorschach: Ich kann unmöglich mit zwei Bildschirmen unter dem Arm an die Session kommen. Wurde dies thematisiert?

Lukas Schmucki: Es wurde noch nicht darüber entschieden. Im Kanton Glarus hat man einen eingelassenen Bildschirm, auf dem gewisse Informationen zur Verfügung stehen – das könnte eine Lösung darstellen. Solche Lösungen haben aber auch mit betrieblichen Fragen zu tun, z.B. dass man noch einen privaten Laptop dabei hat, auf dem man die Informationen zum laufenden Geschäft aufgeschaltet hat, könnte dienlich sein.

⁵ Nachtrag zum Protokoll: Es sind auf der Sitzungsapp Kommissionsunterlagen ab Sommer 2019, seit Einführung des neuen Ratsinformationssystems, verfügbar.

Schuler-Mosnang: Gibt es hinsichtlich der Anträge, die während der Session in elektronischer Form zugestellt werden sollen, ein Alarmierungssystem?

Lukas Schmucki: Das Mittel ist nach wie vor entweder der RSS-Feed, eingebettet in den Outlookkalender, oder die Rubrik «Letzte Änderungen» im RIS. Ein Alarmierungssystem darüber hinaus ist nicht angedacht. Was neu eingeführt wird ist, dass Sie aktiv benachrichtigt werden, wenn Vorstösse, bei denen Sie Erstunterzeichnende waren, beantwortet wurden.

Aline Tobler: Die Benachrichtigung der Erstunterzeichnenden wird auf den Sommer 2023 hin kommen. Das Anliegen betreffend Benachrichtigung bei Anträgen nehmen wir gerne entgegen. Der RSS-Feed wäre ein solches Benachrichtigungssystem. Wir empfehlen ausserdem, immer einen Tab mit den «letzten Änderungen» offen zu halten. Ab Sommer 2023 wird es zudem bei der Geschäftssuche eine Spalte mit den letzten Änderungen geben, die man sortieren kann.

Güntzel-St.Gallen: Wenn es während einer Session keine ausgedruckten Anträge mehr geben soll, dann frage ich mich auch, ob zwei Bildschirme ausreichen. Ausgedruckt kann man die Anträge eines Artikels nebeneinanderlegen. Wird diesbezüglich gespart, werden den Ratsmitgliedern wichtige Informationen entzogen. Ich möchte nicht die Grundfrage diskutieren. Ich brauche einen Bericht ausgedruckt vor mir, damit ich darin arbeiten und Wichtiges markieren kann. Es ist mir klar, dass das mein Problem ist, aber wenn man verschiedene Anträge zu einem Thema erst im Rat erhält, dann werden einem wichtige Grundlagen nicht gewährt, die für die Meinungsbildung nötig sind. Den Paradigmenwechsel, dass sich derjenige, der ausgedruckte Unterlagen wünscht, melden muss, unterstütze ich. Während der Session benötige ich die neuen Vorstösse nicht papierisch, aber die laufenden Geschäfte muss man auf Papier vergleichen können.

Lukas Schmucki: Es wird nicht beabsichtigt, auf das Verteilen der Anträge und der dringlichen Vorstösse zu verzichten. Auch das Präsidium erachtet das immer noch als notwendig. Bei sehr kurzfristigen Anträgen, bei denen man das Vervielfältigen zeitlich nicht mehr schafft (Art. 84 Abs. 2 GeschKR), gibt es einen kleinen Verteiler: Die Ratsleitung und die Fraktionen – letztere erhalten je zwei Exemplare, eines für den Fraktionspräsidenten oder die Fraktionspräsidentin und eines für die Sprecherin oder den Sprecher.

Lippuner-Grabs zum Thema der «Letzten Änderungen»: Das Problem ist, dass es sich um eine Mischung handelt. Ich habe diese Seite immer offen, aber es ist unterschiedlich, manchmal liegt zuerst das ausgedruckte Blatt vor und die letzte Änderung folgt im Nachgang. Bei diesen letzten Änderungen ist zudem alles enthalten, da kann per Zufall irgendetwas im RIS angepasst worden sein, z.B. ein Datum, das mit der Session nicht zu tun hat – das macht es unübersichtlich. An sich müsste das Dokument im RIS zeitgleich zum gedruckten Blatt aufgeschaltet sein.

Sarbach-Wil: Ich bin vom Papierversand für die Kantonsratsunterlagen abgemeldet. Das einzige, was ich noch regelmässig per Post erhalte, sind die dicken Protokolle, und diese benötige ich am Wenigsten, denn die beachte ich nicht. Wenn ich im Protokoll etwas nachlesen will, dann über die Suchfunktion am Computer. Wieso werden die Protokolle doch noch per Post ausgedruckt und versandt?

Aline Tobler: Wir unterstützen den papierlosen Versand. Das Sekretariat führt separate Listen der Personen, die den KR-Versand und/oder den Versand für Kommissionen nicht mehr wünschen. Wenn wir den Primatwechsel durchführen, würden wir eine einheitliche Liste erstellen, die zwischen den beiden nicht mehr unterscheidet. Wenn Sie den Papierversand bei den Kommissionen nicht mehr wünschen, können Sie uns das melden und finden die Unterlagen künftig nur noch auf der Sitzungsapp.

Pause von 10.30 bis 10.45 Uhr.

Abschnitt 3.3.1 (Mitgliedschaft in ILK, SGP und KoRa)

Etterlin-Rorschach: Im zweiten Absatz wird ausgeführt, dass der Kanton St.Gallen nicht Mitglied der Interkantonalen Legislativkonferenz (abgekürzt ILK) ist. Ich habe den Eindruck, dass man den Jahresbeitrag von Fr. 1'300.– sparen wollte. Das erscheint mir jedoch etwas kleinlich. Gibt es noch eine andere Begründung dafür?

Lukas Schmucki: Es handelt sich um eine laufende Debatte, aber der Hintergrund ist, dass sich die ILK vor ein paar Jahren neue Statuten gab mit einem sehr viel umfassenderen Anspruch an sich selbst (Vernehmlassung der Parlamente, ein ständiges Sekretariat usw.). Das Präsidium des Kantonsrates hat sich ausdrücklich gegen die neuen Statuten ausgesprochen und wollte bei der alten Form der ILK bleiben. Die Statuten fanden aber eine Mehrheit und das Präsidium entschied entsprechend, nicht dabei zu sein. In der Folge, was auch für die ILK unbefriedigend ist, traten nur sieben Kantone bei. Finanziert wird sie praktisch ausschliesslich durch den Kanton Zürich. Es gibt entsprechend neue Anläufe, die anderen Kantone wieder zu gewinnen. Der St.Galler Kantonsrat wie auch das Präsidium sind nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme, aber nicht in dieser Form. Ich gehe davon aus, dass es zeitnah zu einer neuen Debatte kommen wird.

Abschnitt 3.3.2 (Aktivitäten im Rahmen der IPBK)

Freund-Eichberg: Es heisst, es sei richtig, dass die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (abgekürzt IPBK) Arbeiten erfüllt, die andere nicht erledigen können. Ich war während sechs Jahren Mitglied dieser Kommission. Es wurde uns nachgesagt, eine Art «Ausflugskommission» zu sein. Dieser Ruf störte uns wesentlich.

Speziell erwähnt wird die Arbeitsgruppe Verkehr. Diese Kommission habe ich präsiert und wir haben etwas erreicht, womit nicht gerechnet wurde. Wir haben eine Resolution zu Händen der IBK (Internationale Bodensee-Konferenz) verabschiedet, was einmalig war. Ich möchte dieser Kommission gerne weitergeben, dass man das vermehrt so machen sollte. Es ist wie wenn wir eine Motion oder Interpellation einreichen und die Regierung diese beantworten muss. Bei der Arbeitsgruppe Verkehr hat die IBK diese Themen aufgenommen. Ausschlaggebend für die Arbeitsgruppe war, dass Deutschland im Dreiländereck eine Mautgebühr bzw. eine Vignette einführen wollte. Mittlerweile hat Deutschland das wieder beerdigt, Österreich hatte aber immer das Gefühl, das wäre eine gute Lösung. Wir haben mit Österreich entschieden, ein Pilotprojekt zu starten und siehe da, sie haben diese Vignette erfolgreich eingeführt. Wir können aber ohne Vignette frei von Diepoldsau her durch Österreich nach Deutschland fahren.

Güntzel-St.Gallen: Locher-St.Gallen und ich waren vor rund 12 Jahren Präsidenten des Kantonsrates und hatten in dieser Phase beide während eines halben Jahres den Vorsitz der IPBK. Wir behandelten damals ein wichtiges Thema im Gesundheitswesen, als wir über die Gesundheitsversorgung über die Kantonsgrenzen und sogar über die Landesgrenzen hinaus sprachen. Unsere Nachbarn haben in der Regel sehr lange den gleichen Vertreter bzw. die gleiche Vertreterin. Als damals beim baden-württembergischen Vorsitz nach 20 Jahren ein Wechsel stattfand, sagte der Landtagspräsident, er habe eine Einladung an alle Bisherigen gemacht, vom Ausland kamen je Land ein bis zwei Personen und aus den Schweizer Kantonen je 12 oder 15 Personen. Gibt es aus der Erfahrung des Präsidiums Themen, die weiterbearbeitet werden, über gegenseitige Informationen hinaus? Es handelt sich ganz klar auch um einen gesellschaftlichen Anlass, alles andere wäre unehrlich. Gibt es Themen die auch überkantonale oder überregional bearbeitet werden?

Kantonsratspräsident Jens Jäger: Als Präsident war ich für ein Jahr Mitglied der IPBK. Selbstverständlich habe Sie recht, dass dies ein Nachteil ist. Den aktuellen Vorsitz hat Bayern inne,

das bei der Zusammenkunft jeweils ein Thema bestimmt. Zuletzt fand ein Informationsaustausch zwischen der Jugendparlamentsarbeit in Vorarlberg, Baden-Württemberg, Bayern und dem Kanton St.Gallen statt. Aktuell läuft zudem eine Zusammenarbeit im Bereich öV, die Freund-Eichberg schon erwähnte: Das Projekt BODANRAIL 2045⁶, das gemeinsam mit den Regierungen läuft, wie auch die S-Anbindung von Romanshorn–Bregenz–Lindau. Dies hat auch direkt mit der Bodenseekonferenz zu tun. Wir bleiben dabei, dass die Zusammenarbeit sehr gut läuft.

Abschnitt 4.2.2 (Aufgaben der Parlamentsdienste)

Güntzel-St.Gallen: Ich ging davon aus, dass mit dem Beschluss des Kantonsrates im Jahr 2016 bzw. der Reglementsanpassung grundsätzlich klar ist, dass mit Ausnahme der Finanzkommission die Kommissionssitzungen von ständigen und vorberatenden Kommissionen von den Parlamentsdiensten unterstützt werden. Deshalb bin ich überrascht, dass nach diesem Artikel auch noch die Option besteht, dass sich die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident mit dem zuständigen Departement abspricht. Gibt es noch Fälle, bei denen das Departement einspringen muss? Kann der Kommissionspräsident entscheiden, dass er das Departement anstelle der Parlamentsdienste beiziehen möchte? Warum gibt es diesen Absatz noch?

Lukas Schmucki: Im Jahr 2016 wurde diese Rückfallposition belassen, weil man das Gefühl hatte, man müsse zuerst prüfen, wie gross die Aufgabenlast ist und mit wie vielen Leuten diese bei den Parlamentsdiensten bewältigt werden kann. Wenn es eine zu grosse Aufgabenlast für die Parlamentsdienste geben sollte, dann lässt man sich damit die Möglichkeit offen, dies auch an ein Departement weiterzugeben. Tatsächlich ist in jeder Kommissionsbestellung die Grösse der Kommission, die Fraktion des Kommissionspräsidiums sowie die Geschäftsführung (ParlID oder Finanzkontrolle) enthalten. Dort könnte der Rat eine Zuweisung an ein Departement vorschlagen bzw. der Rat könnte das beschliessen. Seit dem Jahr 2016 war dies nie der Fall.

Abschnitt 4.2.4 (Beigaben zum Kantonsratsversand)

Locher-St.Gallen: Wir sind ein säkularer Staat. Vielleicht hat der römisch angehauchte Verfasser etwas zu stark gewirkt. Wir sprechen immer noch von Beilagen und nicht von Beigaben⁷.

Abschnitt 5.1.3 (Infrastruktur "extra muros")

Krempf-Gnädingen-Goldach: Beim Lesen dieses Abschnitts fiel mir auf, zu wie viel Aufwand das führte. Diese Sessionen «extra muros» gelangen sehr gut. Ich möchte mich ganz herzlich für diesen riesigen Aufwand bedanken.

Abschnitt 5.2.1 (Verbesserungsbedarf im Kantonsratssaal)

Etterlin-Rorschach: Ich weiss, dass hierzu eine hochkarätige Kommission eingesetzt wird, die diesen Bau mit einem gigantischen Investitionsvolumen von rund 70 Mio. Franken begleitet. Könnte man in ein paar Sätzen zusammenfassen, wie der Stand der Planung aussieht? Was darf ich als Parlamentarier erwarten, was hier besser und einfacher werden soll, wenn dieses Bauprojekt konkret wird?

Lukas Schmucki: Wir wurden von Seiten der Parlamentsdienste eingeladen, hierzu die Bedürfnisse abzuholen. Dies erfolgte über das Präsidium. Wir waren eingeladen, ein Betriebskonzept vorzulegen. Das beginnt bei der Zutrittssituation, Entflechtung Besucher / Ratsmitglieder bis hin zur Gestaltung des 3. Stocks. Hier sind die Anliegen unter anderem die Reduktion der Arbeitsplätze auf 120 Mitglieder. Man möchte nahe Besprechungssituationen schaffen, um auch den

⁶ <https://www.bodenseekonferenz.org/bodanrail-2045>.

⁷ Nachtrag zum Protokoll: Beilage sind Bestandteil einer Botschaft oder eines Berichts, ähnlich wie ein Anhang und in diesem Sinn Beratungsunterlage des Kantonsrates. Beigaben werden dem Kantonsratsversand beigegeben, sind aber nicht Beratungsunterlagen, z.B. Einladung zu Konzert und Theater oder Sportanlässe.

Lärmpegel zu senken. Eine wichtige Rahmenbedingung ist, welche Räume zur Verfügung stehen. Dazu stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Dachstöcke ausbaubar sind. Es wäre möglich, den Dachstock über den Gerichten im Zeughausflügel zu nutzen. Das würden wir sehr begrüßen, weil man dort während der Session für die Fraktionen eine Infrastruktur einrichten könnte. Wenn man das bespielen könnte, dann wäre es auch möglich, die Kommissionsinfrastruktur umzusetzen, modular in Sitzungszimmergrößen, die grösser sind als das Tafelzimmer. Das ist unser Zielbild. Das Bau- und Umweltdepartement ist in der Beantwortung von diesen Vorfragen. Es gibt eine Verzögerung im Projekt, weil die Projektleitung gewechselt hat. Das sind unsere aktuellen Debatten. Was möglich ist, hängt davon ab, ob die Dachstöcke genutzt werden können. Es stellt sich die Frage, wie diese Sanierung stattfinden würde, nämlich alle drei Flügel miteinander oder ein Flügel nach dem anderen? Daraus erfolgt die Konsequenz, wie lange wir wieder «extra muros» gehen müssen.

Abschnitt 11 (Finanzielle Auswirkungen, Referendum, Vollzugsbeginn)

Lukas Schmucki: Wenn der Vollzugsbeginn hier festgelegt ist, gilt der 1. Juli 2023. Man geht davon aus, dass wir das in der Sommersession 2023 in einziger Lesung beraten und beschliessen. Die Themen dazu (Mindestgrösse Fraktionen usw.) sollte man im Hinterkopf behalten. Je nachdem könnte es besser sein, dass man den Vollzugsbeginn auf Beginn der Amtsdauer festlegt und nicht auch auf den 1. Juli 2023. Man kann unterschiedliche Vollzugsbeginne für Bestimmungen festlegen, was immer etwas unschön, aber möglich ist, oder das in einen eigenen Erlass mit einem Auftrag auslagern.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2 Beratung Entwurf XXIV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen von S. 51–61)

Art. 5 (Präsident, Vizepräsident, Stimmenzähler)

Etterlin-Rorschach: Ich störe mich grundsätzlich an der Sessionsbezeichnung, weil z.B. die Sommersession tatsächlich im Frühling stattfindet. Der Sommerbeginn ist jeweils effektiv erst am 21. Juni. So wird grundsätzlich jede Session falsch bezeichnet. Ist das der einzige Ort im Geschäftsreglement, an dem diese verunglückte Bezeichnung mit den falschen Jahreszeiten enthalten ist, oder ist das die letzte Instanz, die bereinigt wurde?

Lukas Schmucki: Diese Bezeichnung wird wiederholt und lehnt sich an die Bezeichnungen der Sessionen der Bundesversammlung an. Auch die Bundesversammlung hat fast zur gleichen Zeit ihre Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Wintersession. Das Präsidium kam zum Schluss, sich daran zu lehnen, da diese Begriffe bereits eingeführt sind.

Bestimmungen mit Bezug zur Zuständigkeit des Präsidiums: Art. 7 Abs. 1

Güntzel-St. Gallen: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} wie folgt zu formulieren:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest beantragt dem Kantonsrat den Leiter der Parlamentsdienste zur Wahl.»

Es ist Zeit, die Aufgaben der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs, des Parlamentes und des Präsidiums klarer zu trennen. Die Antragstellung ist keine Aufgabe der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs, die oder der jetzt oder später eine Nachfolge für Lukas Schmucki auswählen muss, auch wenn die Vorgaben durch das Präsidium erfolgen. Das kann nur eine externe Stelle wie ein Personalunternehmen sein, die diese Wahl vornimmt, wenn das Präsidium das nicht selber machen kann und will.

Für uns ist klar, dass die Wahl der Parlamentssekretärin oder des Parlamentssekretärs durch den Kantonsrat aufgrund eines Antrags des Präsidiums erfolgen muss. Wir haben kein Problem damit, wenn der Kantonsrat nur zustimmen oder ablehnen kann. Bei einem Nein müsste das Präsidium nochmals eine Nachfolge suchen. Es kann nicht sein, dass die Wahl abschliessend durch das Präsidium erfolgt, sondern die Auswahl soll abschliessend durch den Kantonsrat bestätigt werden. Das Präsidium stellt dem Parlament einen Antrag.

Die Funktion der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs wird in Art. 7 Bst. h festgelegt: «vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.» Das soll auch so bleiben. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, hätte das einen Einfluss auf Art. 7 Abs. 2. Dann würde dort die Wahl wegfallen, weil sie nicht mehr durch das Präsidium, sondern den Kantonsrat vorgenommen würde.

Lukas Schmucki: Bei diesen Wahlfragen besteht ein Konnex zum Staatsverwaltungsgesetz. Das Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs galt schon in der alten Funktionsbezeichnung als Leiter Ratsdienst. Das Präsidium sowie der Kantonsrat haben dieses Antragsrecht im Jahr 2016 so belassen. Bis ins Jahr 2020 war meine Funktion auch verbunden mit der eines Vizestaatssekretärs. Im Jahr 2020 wurde das nicht bereinigt, weil man damals nur im Geschäftsreglement die Änderungen vornahm. In Art. 7c StVG heisst es: «Für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind zuständig: das Präsidium des Kantonsrates für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste. Der Staatssekretär stellt Antrag.» Diese Vorschrift ist im Staatsverwaltungsgesetz enthalten, man müsste entsprechend an beiden Orten diese Entfernung bzw. die Ergänzung vornehmen, dass man die Genehmigung durch den Kantonsrat vorsieht. Es ist zweifelhaft, ob wir nur mit dem Geschäftsreglement diese Änderung erreichen, oder ob ein Auftrag oder eine Motion formuliert werden muss, um damit im Staatsverwaltungsgesetz bei diesen Wahlfragen einzuwirken.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin dankbar für diesen Hinweis auf das Staatsverwaltungsgesetz. Dann ändern wir das auch ab und teilen dies der Regierung mit.

Jan Scheffler: Diese Regelung im Geschäftsreglement steht nicht wortgleich, aber inhaltlich genauso im Staatsverwaltungsgesetz. Die Änderung dieser Bestimmung erfordert ein anderes Verfahren als die Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates. Der Kantonsrat ist für den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements abschliessend zuständig. Beim Staatsverwaltungsgesetz unterstehen allfällige Änderungen wie bei jeder Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum. Das heisst, eine solche Drittänderung wäre im Rahmen des Geschäftsreglements nicht möglich. Es braucht einen eigenen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz. Wenn das der politische Wunsch des Kantonsrates ist, muss dieser entsprechend motionieren und im Anschluss wird eine Vorlage zu diesem Thema ausgearbeitet. Das Problem ist, dass diese inhaltliche Regelung auf Gesetzesebene festgeschrieben ist.

Aus Sicht der Staatskanzlei zur Frage, ob die Staatssekretärin oder der Staatssekretär weiterhin das Antragsrecht behalten soll, um die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste auszuwählen: Es ist heute so, dass aufgrund der Autonomie der Parlamentsdienste die Leiterin bzw. der Leiter der Parlamentsdienste nicht mehr direkt eine Aufgabe in der Staatskanzlei wahrnimmt, aber weiterhin die Parlamentsdienste durch die Geschäfte relativ eng in die Staatskanzlei eingebunden sind. Aus der Praxiserfahrung ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär und der Leiterin bzw. dem Leiter der Parlamentsdienste eine sehr wichtige Grundlage. Dies hilft für ein reibungsloses Funktionieren in der Zusammenarbeit für den Staat. Es ist daher wichtig, dass ein solches Antragsrecht weiterhin bestehen bleibt. Das heisst nicht, dass der Rat oder das Präsidium die vorgeschlagene Person wählen muss, aber die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär kann entsprechend den Antrag stellen.

Locher-St.Gallen: Wenn man dieser legistischen Begründung folgen würde, hätte das aus unserer Sicht zwei Konsequenzen: Man macht eine Motion zur Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes. Es kann nicht sein, dass man hier nicht frei in der Entscheidung ist. Wir können auch die Bezeichnung der Leitung der Parlamentsdienste usw. nicht hier ändern, damit wäre dieser Entwurf in vielen Punkten nicht konsistent. Wenn wir pragmatisch vorgehen wollen, ändern wir jetzt das Geschäftsreglement und machen gleichzeitig eine Motion, damit Nachfolgekorrrekturen im Gesetz gemacht werden.

Das Staatsverwaltungsgesetz basiert auf dem alten Konzept mit dem Verhältnis zwischen Staatssekretärin bzw. Staatssekretär und Leiterin bzw. Leiter der Parlamentsdienste. Wenn wir nicht frei sind, unser Reglement zu ändern, müssen wir das Gesetz ändern. Wir können uns heute überlegen, ob wir das heute bereits beauftragen oder erst in einer Folgerunde. Ich bin für den pragmatischen Weg, auch wenn er vielleicht nicht ganz den gesetzgeberischen Vorgaben entspricht.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} wie folgt zu formulieren:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und löst das Dienstverhältnis auf. ~~Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.~~»

Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass das Konzept des SVP-Antrags Sinn macht. Wenn man das im Rahmen dieses Nachtrags lösen will, würden wir an unserem Antrag festhalten, auch mit Blick auf die Auflösung des Dienstverhältnisses, das man dort noch aufgenommen hat. Das ist bisher beim Leiter der Finanzkontrolle enthalten (Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{quinqies}), hingegen beim Leiter der Parlamentsdienste nicht. Das wird auch beim Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erwähnt in Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{quater} GeschKR. Damit wir das jetzt korrigieren können, werden wir an unserem Antrag festhalten und die pragmatische Lösung, wie sie Locher-St.Gallen beschrieb, wählen.

Güntzel-St.Gallen: Wir sollten zunächst über den Grundsatz diskutieren und abstimmen, ob wir diese Änderungen überhaupt wollen; falls ja wäre das die Voraussetzung, um das Staatsverwaltungsgesetz anzupassen. Zweitens könnte man dann festlegen, dass der Kantonsrat die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste wählt und über das Antragsrecht diskutieren. Damit haben wir eine klare Ausgangslage zum Weiterarbeiten. Ich meine, wir müssen es nicht im Sinne einer Motion zurückgeben, sondern gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschKR können «das Präsidium und die ständigen Kommissionen (...) im Rahmen ihres Auftrags Vorlagen einbringen. Der Regierung bleibt das Recht gewahrt, dazu in einem Bericht Stellung zu nehmen.» Das heisst, wenn wir wollen, ist es möglich, dass die Parlamentsdienste hierfür eine ein- oder zweiseitige Botschaft erstellen, die man der Regierung vorlegen kann. Wenn die Mehrheit entscheidet, dass sie gar keine Änderung wünscht, dann müssen wir auch das andere nicht prüfen.

Lukas Schmucki war eine kurze Zeit stellvertretender Staatssekretär. In dieser Verbindung war es verständlich, dass die Regierung sowie der Staatssekretär mitreden wollten. Aber jetzt wurden die Aufgaben des stellvertretenden Staatssekretärs an den Leiter Recht und Legistik, Jan Scheffler, übergeben. Es besteht nun eine gute Ausgangslage, um dies mit relativ kleinem Aufwand via Nachtrag zu bereinigen. Wenn Sie diesen Grundüberlegungen zustimmen, haben wir nun noch ausreichend Zeit, das im Hinblick auf die Sommersession sauber ausarbeiten zu lassen.

Lukas Schmucki: Das Präsidium und die ständigen Kommissionen können im Rahmen des Parlamentsrechts selbständig Vorlagen einbringen (Art. 91 Abs. 2 GeschKR). Damit sind die vorbereitenden Kommissionen nicht gemeint. Man müsste also das Präsidium beauftragen, diese Vorlage zu übernehmen. Es wäre ein Novum, bisher wurden Änderungen des Staatsverwaltungsgesetzes vom Präsidium und der Regierung gemeinsam vorgelegt. Es wäre vermutlich innerhalb der Auslegung zulässig, dass das das Parlament in einem solchen Kernbereich selber an die Hand nimmt.

Tschirky-Gaiserwald: Hat man bereits Überlegungen angestellt, wo die Leitung des Parlamentsdienstes angegliedert ist? Bei der Staatskanzlei, und falls nicht, wo dann?

Lukas Schmucki: Aktuell ist die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nach Art. 45^{bis} GeschKR dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterstellt; das Präsidium erteilt ihm Weisungen. Im interkantonalen Vergleich ist bei der Stellung, die bei uns der Leiter Parlamentsdienste hat, die Unterstellung unter das jeweilige Ratspräsidium Standard.

Etterlin-Rorschach: Ich habe eine Verständnisfrage zu den Anträgen der SVP- und der FDP-Delegation, die im Wesentlichen gleichlautend sind mit der Ergänzung, dass die FDP-Delegation auch die Auflösung des Dienstverhältnisses geregelt habe möchte. Wie ist das aktuell geregelt?

Lukas Schmucki: Der FDP-Antrag würde materiell nichts ändern. Art. 7c Abs. 1 Bst. a StVG bestimmt, dass für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste das Präsidium zuständig ist. Materiell würde sich keine Änderung ergeben, wenn man das auch ins Geschäftsreglement aufnehmen würde, es fragt sich nur mit welcher Begründung.

Locher-St.Gallen: Unsere Überlegung war genau gegenteilig; mit welcher Begründung nimmt man es nicht im Geschäftsreglement auf? Wenn man den Artikel im Geschäftsreglement betrachtet, dann ist die Begründung und Auflösung bei allen anderen Funktionen geregelt. Die Frage, wieso es im einen Fall ausdrücklich nicht geregelt ist und bei allen anderen schon, kann zu Diskussionen Anlass geben. Ist die Idee, dass man aus dem Leiter Parlamentsdienst künftig eine Magistratsperson macht?

Güntzel-St.Gallen: Nein, das ist nicht unser Anliegen.

Lukas Schmucki: Die Frage, ob man aus der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienste eine Magistratsperson macht, hat man sich in den Jahren 2014 bis 2016 gestellt. Damals kam man zum Schluss, dass dies nur dann so wäre, wenn sie oder er auf eine Amtsdauer gewählt würde. Bei einem ordentlichen Anstellungsverhältnis mit Kündigungsfrist kommt das nicht in Frage, und diese Haltung gilt heute noch. Es gibt keine Ambitionen dazu, es wäre höchstens dann eine Möglichkeit, wenn man Amtsdauern einführen würde, das wäre dann vergleichbar mit anderen Magistratspersonen im Kanton.

Locher-St.Gallen: Die Amtsdauer allein ist noch kein Kriterium. Wir haben viele Richterinnen und Richter, die auch auf Amtsdauer gewählt werden und keine Magistratspersonen sind. Nach der jetzigen Regelung im Kanton St.Gallen verfügen die sieben Regierungsräte plus der Verwaltungsgerichtspräsident und der Staatssekretär über den Magistratspersonenstatus. Ich glaube Ihnen, dass das nicht beabsichtigt ist, aber wir müssen aufpassen, dass nicht schleichend eine solche Situation entsteht, ausser eine Mehrheit des Parlamentes wäre der Auffassung, dass das zwingend notwendig ist.

Jan Scheffler: In der aktuellen Fassung bestimmt das Staatsverwaltungsgesetz, dass die Parlamentsdienste administrativ der Staatskanzlei zugeordnet sind (Art. 6a Abs. 3). Das erklärt auch mein vorheriges Votum zum Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs in Bezug auf die Wahl. Dazu gibt es heute im Staatsverwaltungsgesetz eine Regelung, die man grundsätzlich in Frage stellen kann (Art. 7c Abs. 1). Sie wurde aber damals bei der Neuorganisation bewusst eingeführt. Das Staatsverwaltungsgesetz enthält doch zahlreiche Regelungen zur Organisation der Parlamentsdienste. Das führt zurück zur Diskussion, ob man sehr spontan und pragmatisch mit einem Antrag dieser vorbereitenden Kommission als neue Vorlage das Staatsverwaltungsgesetz ändern könnte oder nicht. Davon ist abzuraten. Wie Lukas Schmucki erwähnte, könnte das Präsidium eine Vorlage einbringen (Art. 91 Abs. 2 GeschKR). Das wäre aber immer noch eine eigene Vorlage. Mit einem Motionsauftrag könnte man sich überlegen, ob es bloss eine Vorlage des Präsidiums braucht oder eher eine gemeinsame Vorlage des Präsidiums und der Regierung zur Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes.

Aerne-Eschenbach: Es liegen weitere Anträge vor. Erfordert deren Annahme ebenfalls eine Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes?

Lukas Schmucki: Ja, solche Anträge gibt es. Das Staatsverwaltungsgesetz weist die Geschäfts- und Protokollführung für die Kommissionen den Parlamentsdiensten zu (Art. 7a Abs. 1 GeschKR). Man müsste entsprechend auch eine Zuweisung der Protokollführung an die Departemente im Staatsverwaltungsgesetz anpassen, wenn man das wünscht.

Lippuner-Grabs zum Antrag der SVP-Delegation: Dieser beinhaltet, dass man der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär das Antragsrecht wegnimmt. Wer macht denn das sonst? Wer leitet denn ein Bewerbungsverfahren? Soll das Präsidium, das sehr volatil zusammengesetzt ist, dafür zuständig sein? Führt das zu einer Verbesserung oder zu einer Verschlechterung? Wie konkret stellen wir uns das vor? Ich sehe es jetzt pragmatisch betrachtet an keinem anderen Ort. Ist das Präsidium wirklich besser geeignet als die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär? Die zweite Frage ist, ob man das Staatsverwaltungsgesetz im Nachgang anpassen möchte.

Güntzel-St.Gallen: Für mich ist es selbstverständlich, dass ein Auswahlverfahren nötig ist, aber es kann nicht sein, dass eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär, der mit dem Parlament nichts mehr direkt zu tun hat, diese Wahl vornimmt. Es gibt so viele öffentliche Ämter, die über die Zeitung ausgeschrieben werden, warum soll man nicht einen Leiter Parlamentsdienste über eine Ausschreibung durch ein Personalbüro suchen. Diese Kosten sollten es wert sein für eine gute Person. Da darf nicht intern «gemauschelt» werden, indem eine einzelne Person eine grosse Macht besitzt, Entscheidungen zu fällen. Ich möchte diesbezüglich eine saubere Trennung, ansonsten sind wir gescheitert. Wenn man sich entschliesst, dies bei der nächsten Revision anzupassen, dann ist dem so. Es ist klar, die Funktion der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs ist vom Ratsbetrieb und v.a. der wichtigsten Person des Ratsbetriebs nebst uns – der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste – zu trennen. Die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär hat in keiner Form mitzuentcheiden und mitzusuchen, wer allenfalls neue Leiterin oder neuer Leiter der Parlamentsdienste werden soll.

Etterlin-Rorschach: Ich finde das Votum von Güntzel-St.Gallen heikel. Die Kantonsverwaltung hat ja des Öfters eine Ausschreibung im Kaderbereich, die sie über ein externes Büro laufen lassen. Aber dann ist es im Auftrag der Linie und der entsprechenden Personalverantwortlichen. Ich warne davor, die Personalselektion des Leiters der Personaldienste quasi zu privatisieren und einem Büro zu übergeben. Zudem hätte dann allenfalls die Kantonspräsidentin oder der Kantonspräsident den Stichentscheid zu fällen. Ich glaube nicht, dass das eine gute und zukunfts-trächtige Lösung darstellt. Man kann das auch nicht einer Kommission übergeben, weil Kommissionen für Personalführungsangelegenheiten per se ungeeignet sind.

Lukas Schmucki: Vor meiner Wahl war es so, dass das Präsidium nur der Wahl der Leiterin oder des Leiters Kommissionsdienst zustimmen musste, während die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär die Leiterin oder den Leiter Ratsdienst selbst bestimmen konnte. Bei der Neubesetzung der Leitung Ratsdienst kam es Ende 2013 / Anfang 2014 zu Unstimmigkeiten. Daraufhin erfolgte im zweiten Ablauf eine öffentliche Ausschreibung. Die Bewerberinnen und Bewerber wurden in ein externes Assessment geschickt. In jenem Wahlverfahren musste der damalige Staatssekretär einen Ausschuss des Präsidiums eng involvieren. Daher stammt die Formulierung in Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} «legt vorgängig das Wahlverfahren fest». Das Präsidium hat die Möglichkeit, der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär Vorgaben zu machen: Was wollen sie prüfen, muss die Stelle ausgeschrieben werden, braucht es ein Assessment? Im Nachgang zu jenem Fall nahm sich das Präsidium dieses Recht heraus, um zumindest auf das Wahlverfahren Einfluss nehmen zu können und sein eigenes Mitspracherecht zu wahren – dies zur Geschichte der heutigen Bestimmung.

Tschirky-Gaiserwald zum Antrag der FDP-Delegation: Im Staatsverwaltungsgesetz ist es opportun, daher wäre diese Ergänzung nicht notwendig.

Lukas Schmucki: Im Grundsatz sollte es gemeinsam mit dem Staatsverwaltungsgesetz geändert werden, um Widersprüche zu vermeiden. Deshalb sollten Sie in Richtung Auftrag für eine separate Botschaft gehen. Diese Vorfrage sollte zuerst geklärt werden.

Schuler-Mosnang (im Namen der FDP-Delegation): Wir haben der Kommission vorgängig den Antrag zugestellt, die Protokollführung bei vorberatenden Kommissionen jeweils einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Departemente zu übertragen. Wir haben die Vereinbarkeit mit Art. 6b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Art. 7f Abs. 1 StVG geprüft und sind der Auffassung, dass das für den Moment kompatibel ist. Art. 7f StVG sieht auch die Möglichkeit der Protokollführung durch Mitarbeitende des Departements vor. Es wäre legistisch aber schöner, es dort entsprechend nachzuführen. Wir sollten das diskutieren und darüber beschliessen.

Locher-St.Gallen zu Tschirky-Gaiserwald: Man kann schon sagen, dass es im Gesetz grundsätzlich geregelt ist. Wir schaffen aber Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} GeschKR neu bzw. ändern diese Bestimmung ab. Es könnte entsprechend die Frage aufkommen, wieso man bei der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste nur die Wahl regelt und die Auflösung nicht, während das Präsidium bspw. bei der Leiterin oder dem Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz die Wahl und die Auflösung genehmigt (Art. 7 Bst. c^{quater} GeschKR). Dasselbe gilt für die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle (Art. 7 Bst. c^{quinquies} GeschKR). Wieso soll es für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste eine Differenz zum Staatsverwaltungsgesetz geben?

Güntzel-St.Gallen: Ich habe den Eindruck, dass ein Teil von uns Angst davor hat, Kompetenzen zu übernehmen.

Ich beantrage, dass wir eine Grundsatzabstimmung durchführen, wer den Leiter der Parlamentsdienste wählt und das Auswahlverfahren lassen wir beiseite. Ist es das Präsidium oder der Kantonsrat? Für die SVP-Delegation muss es der Kantonsrat sein. Wenn das die Mehrheit der Kommission auch so sieht, können wir uns überlegen, ob wir eine grössere Vorlage einschliesslich der Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes machen. Die Änderung betreffend die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär können wir über das Präsidium umsetzen. Dann stellt sich die Frage nach dem Auswahlprozess. Ich nehme die Bedenken zur Kenntnis; nicht jedes Personalbüro bringt eine bessere Auswahl als die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär. Wenn jedoch eine externe Stelle die Ausschreibung vornimmt, melden sich möglicherweise Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem direkten Verfahren über die Staatskanzlei nicht bewerben würde, z.B. weil es sich um interne Interessentinnen und Interessenten handelt.

Wenn unser Anliegen momentan keine Mehrheit findet, können wir das auch in ein paar Jahren nochmals prüfen. Wenn man jedoch so viel Arbeit in den Bericht und die Vorlage investiert, ist es schade, solche Fragen nach sechs Jahren Betrieb nicht auch einmal zu prüfen. Es wäre nach so vielen Jahren Erfahrung an der Zeit, gewisse Grundsatzentscheide vorzunehmen.

Schuler-Mosnang (in Namen der FDP-Delegation): Um die Kompatibilität mit dem Staatsverwaltungsgesetz zu gewährleisten, stellen wir einerseits den Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} GeschKR und den Antrag, dass die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste durch den Kantonsrat genehmigt werden soll (Art. 45^{bis} Abs. 5 [neu]): «Die Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.» Damit hätte man die entsprechende Mitsprachemöglichkeit, die hier gewünscht wird.

Lippuner-Grabs: Aus Sicht eines Treuhänders und Nichtjuristen wäre das auch organisatorisch so aufgegleist, dass es für mich praktikabel ist. Man hat ein Auswahlverfahren, dass gewisse Stufen durchläuft und am Schluss, wie wir es bei anderen Räten und Kommissionen kennen, unterliegt die Wahl der Genehmigung des Kantonsrates. Der Kantonsrat kann ablehnen, wenn er mit dieser Vorselektion nicht einverstanden ist. Die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär kann den Antrag stellen, das Präsidium berät und wählt. Das Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs ist ein Ausfluss der Tatsache, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste administrativ dem Staatssekretariat zugewiesen ist. Entsprechend sollten wir mit dieser Dreistufigkeit allen gerecht werden.

Kohler-Sargans: Für mich als Nichtjurist wäre dieser Antrag machbar. Die FDP-Delegation hat mich davon überzeugt, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses ebenfalls in das Reglement aufgenommen werden sollte.

Jan Scheffler: Es liegen nun drei Themen auf dem Tisch zu den Grundsatzfragen: Das Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs, das Genehmigungsrecht des Kantonsrates für die Wahl der Leiterin bzw. des Leiters Parlamentsdienste und die Auflösung des Dienstverhältnisses. Der letzte Punkt ist legislativ vergleichsweise unproblematisch, weil die Bestimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits in Art. 7c Abs. 1 Bst. a StVG enthalten ist. Wenn man das zusätzlich im Geschäftsreglement aufnehmen will, um Klarheit zu schaffen, führt dies zu keinem Spannungsverhältnis zwischen Staatsverwaltungsgesetz und Geschäftsreglement.

Zu den anderen beiden Themen bestehen Regelungen im Staatsverwaltungsgesetz, die mit den inhaltlichen Überlegungen der hier gestellten Anträge nicht übereinstimmen. Das Staatsverwaltungsgesetz statuiert ein Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs (und die abschliessende Zuständigkeit des Präsidiums für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste und die Auflösung des Dienstverhältnisses, Art. 7c Abs. 1 Bst. a). Wenn die Kommission diesbezüglich Änderung vornehmen möchte, braucht es eine Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes. Das lässt sich aus meiner Sicht nicht abschliessend im Geschäftsreglement regeln.

Locher-St.Gallen: Noch ein vierter Punkt: Der Entwurf schlägt auch eine Änderung der Bezeichnung der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienste zur Generalsekretärin oder zum Generalsekretär des Kantonsrates vor. Im Staatsverwaltungsgesetz wird von der Leiterin bzw. dem Leiter Parlamentsdienst gesprochen. Man schafft hier wieder eine Differenz. Wenn man dieser Argumentation folgt, dann müsste man die alte Bezeichnung belassen.

Lukas Schmucki: Betreffend die Auflösung des Dienstverhältnisses stellt sich die Frage, ob man nicht die gleiche Formulierung wie im Staatsverwaltungsgesetz nehmen möchte. Ist «Auflösung des Dienstverhältnisses» gleichzustellen mit der «Beendigung des Arbeitsverhältnisses», wenn wir im Geschäftsreglements eine andere Formulierung als im Staatsverwaltungsgesetz wählen?

Nach der Formulierung der FDP-Delegation, bei der es sich um eine Aufzählung handelt, könnte man den Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} so interpretieren, dass das Präsidium auch das Wahlverfahren auf Antrag der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs festlegt. Weil das nicht im Kern Teil der Botschaft ist, würde es sich vielleicht lohnen, Ausführungen dazu machen. Das würde für eine separate Vorlage sprechen, mit der das Staatsverwaltungsgesetz und das Geschäftsreglement gemeinsam behandelt werden.

Etterlin-Rorschach: Es ist hinlänglich bekannt, dass die SP-Delegation immer auf der formalen Seite ist und Wert darauf legt, dass die ganzen Abläufe den Formalien entsprechen. Wenn es in das Staatsverwaltungsgesetz eingreift, müsste das über eine entsprechende Motion oder Aufträge beschlossen werden. Sind wir uns einig, dass wir uns im Rahmen der Vorberatung nicht anmassen, in das Staatsverwaltungsgesetz einzugreifen, sondern das über Aufträge zu formulieren? Das würde folgende Diskussionen vereinfachen.

Mittagspause von 12.00 bis 13.25 Uhr.

Locher-St.Gallen: Ich beantrage, alle Anträge durchzuberaten und die Fragen, die im Widerspruch zum Staatsverwaltungsgesetz stehen, aufzuschieben.

Das Geschäftsreglement ist unser Regelwerk, darum ist es unsere Kompetenz. Problematisch ist es nur dort, wo eine Schnittstelle zur Regierung besteht und wir in die Regierungskompetenzen eingreifen. Dort wo wir autonom unsere eigene Satzung beschliessen, selbst wenn diese formell dem Staatsverwaltungsgesetz widerspricht, ist das vertretbar – dies ist der pragmatische Ansatz. Ich würde niemals der Regierung auf diesem Weg die Kompetenzen beschneiden.

Kommissionspräsident: Der andere Ansatz wäre, dass wir jetzt nur die Anträge durchberaten und darüber abstimmen, die nicht im Widerspruch zum Staatsverwaltungsgesetz stehen. Betreffend die anderen Punkte wird das Präsidium eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten. Das wäre die saubere Variante, sodass wir nicht über Themen entscheiden, zu denen wir nicht befugt sind, weil sie gegen das Gesetz verstossen.

Güntzel-St.Gallen: Ich sehe den Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen nicht ganz.

Kommissionspräsident: Mein Vorschlag ist, dass wir nur die Anträge beraten, die nicht im Widerspruch zum Staatsverwaltungsgesetz stehen. Über die anderen möchte ich heute nicht abstimmen, sondern diese in einen Auftrag an das Präsidium aufnehmen. Locher-St.Gallen möchte über alle Anträge abstimmen.

Locher-St.Gallen: Ich nehme bei gewissen Fragen in Kauf, dass man dem Staatsverwaltungsgesetz widerspricht. Dort, wo es die autonome Regelung des Parlamentes betrifft, möchte ich, dass wir den Bericht und das Reglement durchberaten. Wenn wir jetzt Aufträge erteilen oder sogar eine Kommissionsmotion erstellen, dann schieben wir diese Übung auf die lange Bank. Realistischerweise könnte man sagen, dass das in der nächsten Legislatur behandelt wird. Ich bevorzuge eine Regelung, bei der das eine oder andere Fragezeichen offen ist, dafür ist es behandelt.

Jan Scheffler zum pragmatischen Ansatz: Locher-St.Gallen meinte, er wolle die Kompetenzen der Regierung nicht beschneiden. Wie sieht es diesbezüglich mit dem Antragsrecht der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs bei Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste aus?

Locher-St.Gallen: Dort würden wir das bewusst in Kauf nehmen.

Jan Scheffler: Aus gesetzgeberischer Sicht ist folgender Punkt wichtig: Es geht nicht so sehr um die Regierung als vielmehr um die Stimmbevölkerung. Bei Änderungen des Staatsverwaltungsgesetzes ist das Referendum vorbehalten, beim Geschäftsreglement ist das nicht der Fall. Ob bei den betroffenen Regelungen das Referendum ergriffen wird oder nicht, ist nicht das Thema. Aber grundsätzlich sind bei einer Gesetzesänderung die Volksrechte vorbehalten. Diese würden beim pragmatischen Ansatz ein Stück weit ausgehebelt.

Locher-St.Gallen: Ich glaube nicht, dass jemand das Referendum ergreift, weil er die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste anders geregelt haben möchte. Der Einfluss auf die Bevölkerung in dieser Frage erscheint mir marginal. Rein legalistisch und formell haben Sie aber Recht. Mein präzisierter Antrag lautet dahingehend, den Entwurf artikelweise durchzuberaten und in dessen Verlauf alle Anträge zu behandeln.

Grundsatzabstimmung zur Vorgehensweise

Antrag

Locher-St.Gallen beantragt, den Entwurf artikelweise durchzuberaten und in dessen Verlauf alle Anträge zu behandeln.

Der Kommissionspräsident schlägt vor, vorerst nur diejenigen Anträge behandeln, die nicht im Widerspruch zum Staatsverwaltungsgesetz stehen und die anderen Anträge im Anschluss gegebenenfalls in einen Auftrag an das Präsidium und die Regierung zu fassen, eine Vorlage zur Anpassung von Staatsverwaltungsgesetz und Geschäftsreglement zu unterbreiten.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Locher-St.Gallen mit 12:3 Stimmen zu.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} wie folgt zu formulieren:

~~[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest. beantragt dem Kantonsrat den Leiter der Parlamentsdienste zur Wahl. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.~~

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} wie folgt zu formulieren:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. ~~Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.~~»

Lukas Schmucki: Nach diesen beiden Anträgen fällt der zweite Satz gemäss Entwurf – die Frage der Bezeichnung – weg. Diese Diskussion wird aber noch geführt, aktuell geht es um die Wahlkompetenz. Ist das richtig?

Sarbach-Wil: Der FDP-Antrag beinhaltet, dass schlussendlich der Kantonsrat die vom Präsidium vorgenommene Wahl bestätigt?

Schuler-Mosnang: Ja, aber noch nicht im Rahmen von Art. 7. Die Genehmigung wäre in Art. 45^{bis} geregelt.

Güntzel-St.Gallen: Unser Antrag beinhaltet zwei Dinge, über die man allenfalls einzeln abstimmen kann: Wer wählt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und hat die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär im ganzen Vorgang noch eine Funktion? Wir betrachten die beiden Fragen emotionslos unabhängig voneinander.

Grundsatzabstimmung zum Wahlorgan der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste

Beschluss

Die vorberatende Kommission spricht sich mit 10 Stimmen für das Präsidium und mit 5 Stimmen für den Kantonsrat als Wahlorgan aus.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag auf Streichen der Antragstellung durch die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär zurück.

Schuler-Mosnang: Bezugnehmend auf die Ausführungen von Lukas Schmucki betreffend die Bezeichnung, die jetzt gestrichen ist, würde ich vorschlagen, separat abzustimmen, zuerst über den oberen Teil: «Das Präsidium wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und löst das Dienstverhältnis auf.» Im Anschluss können wir darüber abstimmen, ob die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste auch Generalsekretärin oder Generalsekretär sein soll.

Lukas Schmucki: Das heutige Recht (Art. 7c StVG) sieht vor, dass die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär Antrag für die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste stellt. Wäre nach dem Antrag der FDP-Delegation der Antrag der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs für die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht mehr nötig?

Schuler-Mosnang: Doch. Es soll weiterhin gemäss bisherigem Recht gehandhabt werden.

Güntzel-St.Gallen: Wir wollen keine Abstimmung über die Frage der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs. Wenn das Präsidium und der Kantonsrat mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste nicht mehr einverstanden wären, wird nicht primär die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär tätig werden.

Jan Scheffler: Frage an die FDP-Delegation: Kann man die Begrifflichkeit «Beendigung» übernehmen, um in Kohärenz mit dem Staatsverwaltungsgesetz zu stehen? Beim Begriff «Auflösung» ist legislatisch nicht ganz klar, ob das mit «beenden» gleichgesetzt werden kann. «Beenden» umfasst alle Formen des Endes eines Arbeitsverhältnisses. In der Staatsverwaltung gilt bei einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, dass dies im gegenseitigen Einvernehmen geschieht. Könnten wir diese Terminologie vereinheitlichen?

Schuler-Mosnang: Wir formulieren unseren Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 1 um und verwenden den Begriff «beenden». Der Antrag lautet somit wie folgt:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis.»

Lukas Schmucki: Nach dem Staatsverwaltungsgesetz heisst es nicht «Dienstverhältnis», sondern «Arbeitsverhältnis».

Locher-St.Gallen: In den übrigen Artikeln des Geschäftsreglements wird auch vom «Dienstverhältnis» gesprochen. Es fiel mir auch auf, dass es sich um einen älteren Begriff handelt, wir müssten aber dabei bleiben.

Lukas Schmucki: Es ist allerdings beim Leiter der Finanzkontrolle auch im Staatsverwaltungsgesetz die Rede von «Dienstverhältnis».

Schuler-Mosnang: Wir bleiben bei «Dienstverhältnis».

Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 1

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 1 wie folgt zu formulieren:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 2 («Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates») zu streichen.

Lukas Schmucki: Zur Begründung, woher dieser zweite Satz im Entwurf kommt: Im jetzigen Geschäftsreglement steht, der Leiter bzw. die Leiterin der Parlamentsdienste habe die Stellung eines Generalsekretärs bzw. einer Generalsekretärin (Art. 45^{bis} Abs. 1 Satz 2). Wir haben aktuell die Situation, dass der Leiter bzw. die Leiterin diese Stellung hat, aber nicht so heisst. Dies hat man zunächst nicht angepasst, weil es noch andere Erlasse gibt, in welchen es ebenfalls Leiterin oder Leiter statt Generalsekretärin oder Generalsekretär heisst. Das Präsidium sagte schon in einer früheren Vorlage, dass es beabsichtigt, diese Begrifflichkeit zu ändern.

Was ist der Unterschied zwischen einer Leiterin bzw. einem Leiter Parlamentsdienste und einer Generalsekretärin bzw. einem Generalsekretär des Kantonsrates? Aus den Begriffen ergibt sich bereits, dass der erste Begriff auf die Leitung einer Organisationseinheit und der zweite auf die Rolle gegenüber der Staatsgewalt und gegenüber dem Parlament fokussiert. Im schweizerischen Vergleich findet sich ein logischer Aufbau. Die wenigen Kantone, bei welchen die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär immer noch eine Doppelrolle inne hat, kennen die Begrifflichkeit «Leiterin bzw. Leiter Ratsdienst oder Leiterin bzw. Leiter Parlamentsdienst», weil sie bzw. er in seiner Rolle vor allem die Leitung der Verwaltung ausübt. Die Funktion gegenüber dem Parlament ist einer anderen Person wie einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär übertragen. In den Kantonen, welche wie wir die Teilautonomie kennen, wird in den allermeisten Fällen die Bezeichnung Sekretär verwendet oder sogar eine Doppelbezeichnung gewählt wie z.B. im Kanton Aargau mit «Leiterin Ratsdienst / Ratssekretärin». Das Präsidium möchte die neue Rolle auch in einer neuen Begrifflichkeit zum Ausdruck bringen, die die Rolle gegenüber dem Parlament betont. Am augenfälligsten ist, dass der Leiter Parlamentsdienst seit dem Jahr 2020 zusammen mit dem Kantonsratspräsidenten im Namen des Kantonsrates unterschreibt. Es werden z.B. alle Erlasse und alle Gesetze von diesen beiden unterschrieben. Es ist etwas befremdlich, wenn der Leiter Parlamentsdienst ein Gesetz unterschreibt. Er unterschreibt es eigentlich in seiner Funktion als Sekretär dieser Staatsgewalt und nicht, weil er die Verwaltungseinheit Parlamentsdienst leitet.

Zur Bezeichnung als Generalsekretärin oder Generalsekretär: Zum einen ist die Begrifflichkeit im jetzigen Geschäftsreglement mit der Formulierung «hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs» (Art. 45^{bis} Abs. 1 Satz 2) bereits vorhanden. Diese Bestimmung ist nicht zufällig, weil im Staatsverwaltungsgesetz steht, welche Befugnisse eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär hat. Daran hat man sich orientiert, als man im Jahr 2020 die neuen Befugnisse vom Leiter Parlamentsdienst definiert hat. Das stimmt also überein. Zum anderen bin ich seit dem Jahr 2020 Mitglied der Generalsekretärenkonferenz. Darin sind die Generalsekretäre der Departemente, der Generalsekretär der Gerichte – sie übernehmen die Begrifflichkeit auch – und der Leiter der Parlamentsdienste vertreten. Mit der Bezeichnung «Generalsekretärin oder Generalsekretär» bleibt man bei der Begrifflichkeit, welche in unserem Kanton bereits vorhanden ist. Eine möglich Alternative, wenn man die Rolle gegenüber dem Parlament zum Ausdruck bringen möchte, wäre die Verwendung einer Begrifflichkeit wie Ratssekretärin oder Ratssekretär. Die Bezeichnung als Sekretärin oder Sekretär haben wir jedoch bei den Departementen nicht mehr; es gibt keine Departementssekretärinnen und -sekretäre, sondern lediglich sind Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Departemente.

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme die Ausführungen zur Kenntnis und werde mich der Stimme enthalten, damit ich später nicht sagen muss, dass ich das mitentschieden habe.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 2

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 2 zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 14^{bis} (Prüfung von Wahlen)

Etterlin-Rorschach: Gemäss Art. 14^{bis} Abs. 2 Satz 2 liegt die Verantwortung zur Validierung der Wahl des Kantonsrates beim Präsidenten der Rechtspflegekommission. Bei den Gesamterneuerungswahlen sollen sich gemäss der Botschaft nun auch die weiteren Mitglieder der Subkommission Richterwahlen an der Prüfung der Wahlunterlagen beteiligen (S. 53 der Botschaft). Die Rechtspflegekommission war diesbezüglich zunächst der Meinung, man solle diese Praxis im Reglement verankern und ist dann überraschend zum Schluss gekommen, dass man die Praxis entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung ändern könnte.

Wenn wir das Reglement schon anpassen, möchte ich beliebt machen, die Regelung, so wie sie gelebt werden soll, in Art. 14^{bis} festzuschreiben. Ich beantrage, Art. 14^{bis} Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer tritt sie nur zusammen, wenn ihr Präsident es anordnet oder wenn es vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates verlangt wird. Im Übrigen prüft der Kommissionspräsident, ob die Wahl gültig ist. Bei den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates prüft eine Abordnung der Kommission, in der alle Fraktionen vertreten sind, ob die Wahlen gültig sind. Die Abordnung setzt sich aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses der Kommission der vorangegangenen Amtsdauer zusammen. Der Lenkungsausschuss prüft die Gültigkeit der Wahlen vor Beginn der neuen Amtsdauer.»

Ich glaube, es dient der Klarheit und der Sicherheit aller Betroffenen, wenn wir das so festhalten.

Güntzel-St.Gallen: Ich war schon mehrmals Mitglied der Rechtspflegekommission und es war mir gar nicht bewusst, dass Art. 14bis Abs. 1 bei «umfangreichen Abklärungen» eine provisorische Behandlung durch die Rechtspflegekommission vorsieht. Wenn es um eine neue Amtsdauer geht, dann geht es immerhin um die Validierung von 120 Mitgliedern und das ist umfangreich. Eigentlich besteht damit schon eine Kompetenz, dass der Präsident zur Validierungssitzung einlädt. In der Botschaft steht, man sei zur Überzeugung gekommen, dass es keine Regelung brauche.

Locher-St.Gallen: Ich bin der Meinung, man kann auf diese Bestimmung verzichten, auch, um das Ganze zu vereinfachen. Der Ablauf bei der Validierung sieht folgendermassen aus: Die Leiterin oder der Leiter der politischen Dienste der Verwaltung geht mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rechtspflegekommission die Wahlunterlagen durch und prüft, ob es rein formell irgendwelche Unregelmässigkeiten gibt. Das gibt nie Anlass zur Diskussion. Es ist eine rein technische Übung. Man kann selbstverständlich noch einmal eine Sitzung machen zu diesem Thema, aber nur, um zu prüfen, ob die Listen übereinstimmen? Man kann es machen, aber es ist unnötig.

Ein Problem ergibt sich, wenn jemand nach der Wahl die Partei wechselt. Wir haben in diesem Rat einmal die Situation gehabt, dass eine Nationalrätin nach der Wahl von der CVP zur SVP übergetreten ist. Dann gab es im Rat eine Abstimmung, ob man das akzeptieren möchte oder nicht. Wenn so etwas passiert, kann der Rat entscheiden, ob er validieren möchte oder nicht.

Lukas Schmucki zur Geschichte dieser Bestimmung: Es war ein Wunsch des aktuellen Präsidenten der Rechtspflegekommission, das nicht in Eigenregie zu machen, sondern auf eine breitere Basis zu stellen, um sich nicht einem Vorwurf auszusetzen, er trage eine parteipolitische Brille. Es stellte sich dann lediglich die Frage, ob man das im Geschäftsreglement noch festhalten soll oder ob die neue Praxis der Rechtspflegekommission in der aktuellen Formulierung Platz hat. Wir von den Parlamentsdiensten haben dann zur Auskunft gegeben, dass Sie das in der aktuellen Formulierung machen können. Ich bin nicht sicher, welche Formulierung wir für eine Regelung im Reglement wählen sollten, damit wir der Rechtspflegekommission wirklich einen Gefallen tun.

Etterlin-Rorschach: Wenn ich Art. 14^{bis} Abs. 1 lese, dann müsste der Präsident die Rechtspflegekommission nach Fraktionsvorschlägen einberufen und Sie sagen zu Recht, dass es das nicht braucht und in der Praxis auch nicht gemacht wird.

Lukas Schmucki: Es besteht zudem die Spezialität, dass das Feststellen schwieriger oder umfangreicher Abklärungen auf Einladung des Präsidiums erfolgen muss. Die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrats ist ohnehin schon in Art. 14 Abs. 1^{bis} der Rechtspflegekommission als Gesamtkommission zugewiesen. Es gibt nur die Ausnahme bei den Ersatzwahlen, wo man sich jetzt aber offenbar verbreitert hat.

Risi Simona: Die Rechtspflegekommission hat beschlossen, dass die Subkommission Richterwahlen ab Mai 2024 die Validierung der Gesamterneuerungswahlen vornimmt. Das ist noch keine aktuelle, sondern eine kommende Praxis.

Etterlin-Rorschach: Ich ziehe den Antrag zurück.

Art. 20^{bis} Fachbereichskommissionen

Etterlin-Rorschach: Ich beantrage im Namen der SP-Delegation, Art. 20^{bis} (neu) wie folgt ins Geschäftsreglement aufzunehmen:

Titel

«Fachbereichskommissionen»

Abs. 1

«Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende Fachbereichskommissionen:

- a) Kommission «Bildung und Kultur»;
- b) Kommission «Soziales und Gesundheit»;
- c) Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt».»

Abs. 2

«Die Fachbereichskommissionen beraten Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, soweit sie vom Kantonsrat als vorberatende Kommission bestimmt werden.»

Abs. 3

«Die Zugehörigkeit zu einer Fachbereichskommission richtet sich nach Art. 20 dieses Erlasses.»

Es ist ein Anliegen der SP, das wir schon seit langem herumtragen und wir sind der Meinung, es würde den Parlamentsbetrieb wesentlich stärken, wenn wir uns von Adhoc-Kommissionen verabschieden würden. Dies würde auch der Komplexität der Geschäfte besser Rechnung tragen, vergleichbar mit dem nationalen Parlament. Die Rückmeldungen von dort gehen klarerweise dahin, dass es enorm vorteilhaft und professioneller ist, wenn ein Gremium sich regelmässig zu den gleichen Thematiken austauscht und so die politische Arbeit bewerkstelligt.

Auch wenn ich weiss, dass unser Vorschlag in früheren Jahren bereits verschiedentlich diskutiert wurde und die politische Mehrheit dann jeweils klar in eine andere Richtung tendierte, so ist man doch darauf angewiesen, mit den nun reduzierten Sessionen die Geschäfte irgendwie zu bewältigen. In Anbetracht dessen, dass die Belastung bei vielen Mitgliedern des Parlamentes durch die zahlreichen Sitzungen hoch ist, könnte man durch die Fachbereichskommissionen wesentliche Verbesserungen erzielen.

Güntzel-St.Gallen (in Namen der SVP-Delegation): Ich bin Mitglied des Fraktionsvorstands der SVP. Wir haben es jetzt nicht gross diskutiert, aber wir ziehen die heutige Praxis vor, weil wir in vielen Kommissionen Einzelvorlagen behandeln und bewusst verschiedene Zusammensetzungen wollen. Wir sehen in Fachbereichskommissionen keine Vorteile, sondern eher Nachteile. Es kann auch durchaus eine gewisse Betriebsblindheit entstehen, wenn man ständig in den gleichen Kommissionen Einsitz hat. Ich finde die ständigen Kommissionen für die Finanzen und die Rechtspflege gerechtfertigt, aber grundsätzlich wollen wir keine weiteren ständigen Kommissionen haben. Wir werden den Antrag ablehnen.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Ich kann mich dem Votum meines Vorredners anschliessen. Solche ständigen Kommissionen haben gewisse Vorteile, aber es ist tatsächlich in der Praxis schwierig, weil ja dann, wenn es um die Kommissionsbestellungen geht, Einzelne dann keiner speziellen Kommission zugeteilt werden. Was bleibt denn da noch Spannendes übrig für die, die nicht in einer ständigen Kommission sind? Ich glaube, es ist auch ein Vorteil, wenn man immer wieder ein bisschen variieren kann. Abgesehen davon, wenn wir ständige Kommissionen bilden würden, dann wären es vielleicht nicht die, die jetzt hier im Antrag

stehen, sondern möglicherweise eine Kommission für Deregulierung und Abbau der Staatsquote. Darum lehnen wir den Antrag ab.

Lukas Schmucki zur Geschichte der Diskussion um Kommissionssysteme: Im Jahr 2014 beauftragte der Kantonsrat das Präsidium, Bericht betreffend ein System mit ständigen Fachbereichskommissionen zu erstatten. Das Präsidium legte einen ausführlichen Bericht mit einer Auslegeordnung vor. Der Kantonsrat hat diesen Bericht beraten und anschliessend den Auftrag gegeben, vier oder fünf Kommissionen zu schaffen. Das Präsidium hat eine Vorlage vorgelegt, die dann jedoch versenkt wurde. Im gleichen Zug hat man die bereits bestehende Kommission für Aussenbeziehungen auch noch abgeschafft.

Der Bericht aus dem Jahr 2015 ([27.15.02](#)) über das Kommissionssystem enthält eine wertvolle Aufzählung über die Vor- und Nachteile. Es lohnt sich vielleicht, einmal einen Blick darauf zu werfen, wenn diese Diskussion jetzt wieder kommt.

Tschirky-Gaiserwald: Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Wenn sich die einzelnen Parlamentsmitglieder in gewissen Themenbereichen wohler fühlen als in anderen, melden Sie sich automatisch in entsprechenden Kommissionen. Abgesehen davon hat man häufig dazu aufgerufen – auch vom Präsidium her – bei der einen oder anderen Kommission die Personen zu delegieren, die in einer vorhergehenden Kommission das Know-How mitgenommen haben.

Grundsatzabstimmung Einführung Fachbereichskommissionen

Antrag

Etterlin-Rorschach beantragt im Namen der SP-Delegation, Fachbereichskommissionen einzuführen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 21^{ter} (unaufschiebbarer Regelungsbedarf)

Freund-Eichberg: Wir finden diesen Artikel zwar sehr gut, gerade hinsichtlich des Zusammenhangs mit Art. 118^{bis} GeschKR, fragen uns jedoch, wann dieser zur Anwendung kommen würde. Die Thematik wurde in der Staatswirtschaftlichen Kommission diskutiert. Daraus resultierte die Motion 42.21.06 «Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen». Bei der Diskussion über die dringlichen Verordnungen der Regierung während der Pandemie merkte man, dass es für diese keine gesetzliche Grundlage gab. Man sagte dann, der Kantonsrat könnte eine Botschaft verfassen. Art. 73 Abs. 1 Bst. a KV besagt, «die Regierung bereitet in der Regel die Geschäfte des Kantonsrates vor». Dieser Artikel wurde so ausgelegt, dass die Formulierung «in der Regel» auch eine Ausnahme vorsieht. Entsprechend hätten damals die Parlamentsdienste eine Botschaft verfassen können und es hätte ohne eine Vorlage der Regierung ein Gesetz beraten werden können. Diese Überlegungen entsprachen in etwa dem ursprünglichen Wortlaut der Motion. Regierung und Präsidium beantragten eine Änderung des Wortlautes der Motion. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Der neue Wortlaut bezog sich auf Art. 75 KV, der besagt, dass die Regierung durch Verordnung vorläufig Recht setzen kann und dem Kantonsrat ohne Verzug einen Antrag auf einen Erlass der gesetzlichen Bestimmung zustellt. Die Verordnung ist aber längstens zwei Jahre gültig. So lange könnte sie ohne Zustimmung des Kantonsrates gültig sein, wenn die Regierung keinen Antrag auf Erlass stellt. Im neuen Wortlaut war dann vorgesehen, dass der Kantonsrat die Regierung mittels Motion beauftragen kann, ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten. Man hat dann gesagt, man könnte das im GeschKR regeln und so ist es jetzt vorgesehen.

Die FDP-Delegation hat einen Antrag auf eine Kommissionsmotion auf Stärkung des Parlaments gestellt. Sie fordern wieder die parlamentarische Initiative, welche die SVP 2014 ebenfalls vorgeschlagen hat und vom Kantonsrat nicht gutgeheissen wurde. Wenn die parlamentarische Initiative als dringliches Thema eingeführt werden könnte, wieso kann man es mit Art. 21^{ter}, den man jetzt neu macht, und Art. 118^{bis} GeschKR nicht genau gleich machen?

Dazu ein Beispiel: Wir waren nicht einverstanden mit der Vorgehensweise der Regierung bei den Busausbuchungen. Jetzt haben die FDP-Fraktion, die Mitte-EVP-Fraktion und die SVP-Fraktion einen Vorstoss bezüglich Tempo 30 bzw. der Beschränkung der 30er-Geschwindigkeit eingereicht («Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» [42.23.05]). Wenn die Motion gutgeheissen wird, hat die Regierung drei Jahre Zeit. Während diesen drei Jahren könnten sie eigentlich überall 30er-Zonen einführen und nach drei oder vier Jahren kann der Kantonsrat das negativ beurteilen, aber nicht mehr rückgängig machen.

Darum die Frage: Ist das jetzt auch das Instrument der parlamentarischen Initiative – vor allem in der normalen Lage? Der Ursprung liegt bekanntlich in der ausserordentlichen und besonderen Lage. Das ist für mich essenziell, weil die parlamentarische Initiative wäre dann nicht mehr nötig, wenn man es hier dringend machen könnte.

Lukas Schmucki: Die Frage vom unaufschiebbaren Regelungsbedarf hat ihren Ursprung tatsächlich in der Staatswirtschaftlichen Kommission und deren Forderungen bzw. dann in der Neuformulierung. Diese Bestimmungen richten sich auch nach dem Motionsauftrag. Die Frage war noch, wie formuliert man die Voraussetzung: Schreibt man, dass eine Krisensituation oder Katastrophe irgendeiner Art die Voraussetzung ist? Man wollte keine neue Begrifflichkeit schaffen.

Das Anliegen war, für eine seltene Situation, die sich aber ergeben kann, wie wir es erlebt haben, klare Voraussetzungen zu schaffen, die tauglich sind. Der Handlungsbedarf ist nicht riesig, aber man hat ihn erkannt und ein relativ scharfes Mittel geschaffen. Die Regierung muss immer noch handeln, aber man kann sie zeitlich sehr eng einschränken. Dazu, wie das ausserhalb dieser besonderen Lage, also in einer normalen Lage, abläuft, kommen wir noch, z.B. wie man die Regierung antreiben kann, wenn man schnell zu einem Resultat kommen möchte.

Zur Frage, was «unaufschiebbarer Regelungsbedarf» nach der Kantonsverfassung bedeutet, kann Jan Scheffler noch Ergänzungen machen.

Jan Scheffler: Beide neu vorgeschlagenen Bestimmungen im Entwurf, Art. 21^{ter} und Art. 118^{bis} beziehen sich ausdrücklich auf Situationen von unaufschiebbarem Regelungsbedarf nach Art. 75 KV. Dieser rekurriert auf Situationen, in denen die Lage so dramatisch ist, dass dringliches Verordnungsrecht durch die Regierung in Frage kommt. Das heisst, dass man die ordentlichen Gesetzgebungsprozesse nicht einhält. In der Botschaft der Verfassungskommission zur neuen Kantonsverfassung aus dem Jahr 1999 ist festgehalten, für welche Situationen das gedacht ist: Naturkatastrophen, Krieg usw. Das wurde dann auch zur Anwendung gebracht bei der Covid-19-Epidemie, als die Zeit einfach nicht ausreichte, um die Massnahmen auf dem ordentlichen Weg zu ergreifen.

Das heisst jetzt speziell, dass bei Art. 21^{ter} die Bestellung einer besonderen Kommission nur dann in Frage kommt, wenn die Regierung erwägt, zuerst einmal auf dem Verordnungsweg Dringlichkeitsrecht zu erlassen und dann im nächsten Schritt dem Kantonsrat so rasch wie möglich den Erlass von entsprechendem Gesetzesrecht vorschlägt, wie das bei den Covid-Beiträgen im Kulturbereich erst nachträglich passiert ist. Dann wäre der Weg wie folgt: Die Regierung erwägt, Dringlichkeitsrecht zu erlassen, zuerst auf dem Verordnungsweg, und die Weiterbehandlung im Kantonsrat würde dann entsprechend in dieser besonderen Kommission erfolgen können und gleichzeitig hat der Kantonsrat mit dem Art. 118^{bis} GeschKR das Instrument in der Hand, um der Regierung «Beine zu machen», damit diese dem Kantonsrat so schnell wie möglich bzw. auf die nächste Session eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

Bei der angelegten Konzeption gibt es einen fundamentalen Unterschied zum Instrument der parlamentarischen Initiative, weil dieses für die «normale» Lage zur Anwendung käme. Das ist etwas anderes und war nicht Gegenstand des Motionsauftrags. Es handelt sich um ein neues Instrument, das sich in die normalen Verfahren des Kantonsrates bzw. generell für die Entscheidungsfindung im Kanton einfinden würde. Als Fazit: Es ist nicht abgedeckt durch Art. 21^{ter} und Art. 118^{bis}, sondern wäre ein eigenständiges Thema.

Freund-Eichberg: Das steht so nicht drin. In der Katastrophenlage haben wir die normale, besondere und ausserordentliche Situation. Entsprechend ist es auch in der normalen Lage da. Wenn es nicht so wäre und wenn es auch in der normalen Lage so ist, wie es jetzt steht, dann frage ich mich, wann kommt das zur Anwendung? Gibt es Themen, wo das zur Anwendung kommen könnte?

Kommissionspräsident: War nicht die Corona-Kommission ein solcher Fall?

Jan Scheffler zum Begriff der besonderen und ausserordentlichen Lage: Das ist eine Begrifflichkeit aus dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101, Epidemiengesetz). Bei einer anderen Krise wird es möglicherweise um etwas anderes gehen. Dann wird auch nicht die Lage nach dem Epidemiengesetz zur Anwendung kommen, sondern, z.B. bei einem Kriegsfall oder einer Naturkatastrophe, wird dringliche Rechtsetzung erforderlich sein. Dann würde die Regierung direkt mit Bezug auf Art. 75 KV eine dringliche Rechtsetzung in Erwägung ziehen. Sobald die Regierung das macht, wird sie in einen Austausch mit dem Präsidium des Kantonsrates treten – das hat sie bei Covid-19 auch gemacht – und erklären, man müsse nun dringlich Recht setzen. Das ist der Auslöser der Anwendbarkeit der Bestimmungen von Art. 21^{ter} und Art. 118^{bis}. Dann ist man in der Situation von Art. 75 KV, der dringlichen Rechtsetzung, und dann können diese Instrumente – die Bestellung einer besonderen Kommission und die dringliche Bestellung von entsprechenden Vorlagen zuhanden des Parlamentes – zur Anwendung kommen. Das heisst, wenn die Regierung die Notwendigkeit sieht, dringlich Recht zu erlassen, dann stehen dem Kantonsrat die Instrumente zur Verfügung.

Bestimmungen mit Bezug zum Dienstverhältnis der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste: Art. 45^{bis} i.V.m. Art. 7 Abs. 2

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, zunächst folgenden Antrag zu Art. 45^{bis} Abs. 5 zu beraten, da ein Zusammenhang zu unseren weiteren Anträgen zu Art. 45^{bis} besteht. Wir beantragen, Art. 45^{bis} Abs. 5 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Wahl und die Auflösung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.»

Etterlin-Rorschach: Dass die Wahl vom Kantonsrat genehmigt werden soll, hat sich aus der Diskussion heraus ergeben. Wenn es aus welchem Grund auch immer zu einer Auflösung kommt, möchte entweder der Leiter der Parlamentsdienste gehen oder er «wird gegangen» und ich glaube nicht, dass das der Kantonsrat irgendwie beeinflussen kann. Daher finde ich, dass ein solcher Entscheid beim Präsidium bleiben müsste.

Schuler-Mosnang: Diese Frage haben wir uns natürlich auch gestellt. Der Absatz ist der Regelung bezüglich des Leiters der Finanzkontrolle nachempfunden.

Locher-St.Gallen: Einfach noch eine rechtliche Überlegung: Wenn die Leiterin bzw. der Leiter der Parlamentsdienste das Dienstverhältnis auflösen will, dann kann sie oder er das durch einseitige Erklärung machen, da braucht es keine Zustimmung. Das ist eine Gestaltungserklärung.

Wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis auflösen will, dann braucht es, damit die Gestaltungserklärung vollständig ist, zusätzlich die Zustimmung des Kantonsrates.

Etterlin-Rorschach: Bei der letzten Gesamterneuerung hat sich die Regierung von zwei Generalsekretären getrennt. Ich erinnere mich nicht, dass diese Geschäfte zur Genehmigung im Kantonsrat waren.

Jan Scheffler: Die Geschäfte waren nicht im Kantonsrat, weil für die Wahl der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Departemente die Regierung abschliessend zuständig ist. Die fragliche Regelung hier bezieht sich nur auf die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste.

Lukas Schmucki zur Formulierung des Antrags: Man würde hier auch besser von «Beenden» sprechen anstatt von «Auflösen», weil wir dann die gleiche Bezeichnung haben wie in Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}. Die andere Frage ist, ob man den Abs. 5 nicht einfach bei Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} anhängen möchte, damit klar ist, dass das Tätigwerden des Präsidiums der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf.

Jan Scheffler: Für die Lesbarkeit wäre es sicher ein Gewinn, wenn man es in Art. 7 aufnehmen würde. Dann bräuchte es in Art. 45^{bis} keinen Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}.

Schuler-Mosnang: Art. 7 regelt die Zuständigkeiten des Präsidiums, daher möchten wir dort keine Zuständigkeit des Kantonsrates begründen. Meiner Meinung nach ist dies auch systematisch korrekter, weil es in Art. 45^{bis} um die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste geht.

Art. 45^{bis} Abs. 5 (neu)

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 45^{bis} Abs. 5 wie folgt zu formulieren:

«Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Kantonsrates nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 45 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

~~«Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Personalkommission des Präsidiums unterstellt und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs.»~~

Ich verweise weitgehend auf die Ausführungen im Eintretensvotum. Die Überlegung ist, dass der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste eine klare Führungsstruktur vorgesetzt wird. Die aktuelle Bestimmung ist unklar: Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt und das Präsidium kann Weisungen erteilen. Deshalb ist unser Vorschlag, eine Personalkommission einzuführen, damit sich eine gewisse Kontinuität in der Führung ergibt. Die Fraktionspräsidien, der Kantonsratspräsident und die Vizepräsidentin sollen in dieser Kommission vertreten sein; zudem würden die Leiterin oder der Leiter des Personalamtes und der Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit beratender Stimme Einsitz nehmen. Über die Ausgestaltung der Personalkommission würden wir nachher noch diskutieren. Vorerst geht es um den Grundsatz, ob eine

Personalkommission eingeführt und der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste vorge-
setzt werden soll.

Jan Scheffler: Ich möchte mich zum zweiten Satzteil betreffend die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs äussern. Wäre es in Ordnung, den Teil zu streichen, da die Kommission in Art. 7 an der Formulierung «ist Generalsekretärin oder Generalsekretär» festhalten möchte?

Kommissionspräsident: Das ist korrekt und sollte angepasst werden.

Etterlin-Rorschach: Wäre die angedachte Personalkommission ausschliesslich für die personelle Führung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste zuständig oder hätte sie weitere Aufgaben?

Schuler-Mosnang: Die Idee wäre, sie nur zur Führung der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste zu schaffen.

Lukas Schmucki: Ich kann etwas dazu sagen, wie es derzeit gehandhabt wird. Für Fragen wie das Standortgespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste oder die Lohnrunde wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass das für die jeweilige Kantonsratspräsidentin bzw. den jeweiligen Kantonsratspräsidenten nicht ideal ist, weil sie oder er den Quervergleich über mehrere Jahre nicht hat und unter anderem nicht weiss, was im Vorjahr besprochen wurde.

Das Präsidium hat darum einen Personalausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und der amtsältesten Fraktionspräsidentin bzw. dem amtsältesten Fraktionspräsidenten zusammen. Diese Personen führen das Mitarbeitergespräch; sie erhalten bei der Lohnrunde auch alle Informationen über weitere Mitarbeitende. Das liegt zwar nicht in der Zuständigkeit des Präsidiums, diese Informationen sind aber notwendig, um den Spielraum für die Lohnrunde der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste abschätzen zu können. Das Präsidium hat sich für ein kleineres Gremium entschieden, weil diesem auch sensible Daten offengelegt werden. Zudem erleichtert es die Terminsuche. Trotzdem wurde die Alleinständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten verbreitert und versucht, eine gewisse Kontinuität zu schaffen. Das Präsidium hat damit von sich aus bereits eine Lösung gefunden.

Die Frage ist, ob man dem Präsidium über das Geschäftsreglement die Lösung vorschreibt oder ihm die Freiheit belässt, sich selbst zu organisieren.

Tschirky-Gaiserwald: Ich würde beliebt machen, den Antrag der FDP-Delegation abzulehnen bzw. die bisherige Regelung beizubehalten.

Kantonsratspräsident: Das ist ein relativ neues Thema. Wir werden das Mitarbeiter- bzw. Standortgespräch erstmals im Juni 2023 in diesem Dreiergremium durchführen. Der Nachteil ist unser Milizsystem. Das heisst, diesem Dreiergremium wird es schwerfallen, ein Gespräch fundiert aufzubauen, weil wir keinen Quervergleich über die letzten Jahre haben, da das Präsidium wechselt. Mit der Weiterführung des Ausschusses durch die jetzige Vizepräsidentin bzw. zukünftige Präsidentin wird eine gewisse Kontinuität geschaffen.

Der vorliegende Antrag erweitert den Ausschuss um gewisse Personen mit mehr Erfahrung, wie den Leiter des Personaldienstes, der den Prozess begleiten könnte. Der Ausschuss ist aber auch so schon recht gut aufgestellt, wobei ich als Präsident merke, dass es schon einige Monate dauert, bis man sich eingearbeitet hat und kurze Zeit später ist das Amtsjahr zu Ende. Ob es mit dem Ausschuss so funktioniert, wie wir es uns vorstellen, hängt stark davon ab, wie die

Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste die Parlamentsdienste führt. Ich denke, das läuft momentan gut. Das kann jedoch bei einem Personalwechsel allenfalls anders sein und dann wäre die Führung durch das Präsidium gefragt.

Schuler-Mosnang: Ich weise darauf hin, dass wir zunächst nur über den Grundsatz abstimmen, ob die Personalkommission der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste vorgesetzt sein soll, jedoch noch nicht darüber, wer Einsitz in die Personalkommission nehmen soll.

Lippuner-Grabs: Der Personalausschuss ist eine sehr junge, neue Lösung, die man ziemlich spontan getroffen hat. Sie ist sicher eine gute Lösung, um mit dem Umstand umzugehen, dass das Präsidium über Fragen entscheiden muss, über die es eigentlich ohne klare Grundlage und ohne Kenntnis der bisherigen Praxis entscheiden muss.

Mit dem Antrag wollen wir es ein wenig formalisieren, sodass sich das Präsidium bei der Zusammensetzung der Personalkommission auf das Geschäftsreglement abstützen kann. Das ist kein Misstrauensvotum, sondern soll zu einer gewissen Professionalisierung und Verstetigung führen. Es soll vorgegeben werden, wie sich diese Personalkommission zusammensetzt. Deren Zuständigkeit ist klar definiert und eingeschränkt; es geht nur um die personellen Fragen rund um die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste. Es handelt sich eigentlich um eine Weiterentwicklung des Personalausschusses.

Etterlin-Rorschach: Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist in administrativen Belangen der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär unterstellt. Wenn man eine Professionalisierung und eine Verstetigung erreichen möchte, wäre es doch sinnvoll, die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär miteinzubeziehen.

Lukas Schmucki: Die Formulierung ist nicht ganz korrekt. Unterstellt sind auch die Parlamentsdienste als Organisation nicht der Staatskanzlei, sondern sie sind administrativ beigeordnet. Das ist ein ähnlicher Status wie das z.B. die Fachstelle Datenschutz bei der Staatskanzlei hat oder vielleicht auch vergleichbar mit dem Verhältnis der Finanzkontrolle zum Finanzdepartement. Man bezieht gewisse Leistungen zentral, wie das Rechnungswesen, die Lohnbuchhaltung usw. und profitiert vom administrativen Support, aber das ist nicht mit einer Unterstellung verbunden. Darum bin ich mir auch nicht sicher, ob der Staatssekretär sich wünschen würde, das Standortgespräch führen zu müssen.

Thalmann-Kirchberg an die FDP-Delegation: Wie haben Sie sich das mit der Zusammensetzung der Personalkommission gedacht? Wäre ihre Idee, die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten einzubinden, die eher längerfristig dabei sind?

Lippuner-Grabs: Es ist vorgesehen, dass sich die Kommission aus den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten, der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zusammensetzt. Mit beratender Stimme dabei wären die Leiterin oder der Leiter des Personalamtes und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

Zur Frage von Etterlin-Rorschach: Das wollen wir eigentlich explizit nicht so regeln und zwar aufgrund des Umstands, auf den Lukas Schmucki bereits hingewiesen hat; eine Unterstellung unter den Staatssekretär ist weder gegeben noch gewünscht.

Tschirky-Gaiserwald: Das Präsidium hat die Vorlage vorberaten und verabschiedet. Meines Wissens wurde der Personalausschuss resp. eine Personalkommission nie thematisiert. Darum bin ich erstaunt über die Diskussion in der Kommission. Ich finde das bisherige bzw. geplante

Vorgehen gut und würde das beibehalten. Mit der Personalkommission würden wir etwas erschaffen, das aus meiner Sicht unnütz ist. Ich plädiere dafür, dass wir pragmatisch bleiben, die schlanke Variante mit dem Personalausschuss beibehalten und den Antrag ablehnen.

Güntzel-St.Gallen: Für mich ist es sehr wichtig, über dieses Thema nochmals zu reden. Ich bin froh um die Klarstellung bzw. Aussage des aktuellen Leiters der Parlamentsdienste, der sagt, die Parlamentsdienste seien der Staatskanzlei beigeordnet. Nach meinem Verständnis stehen weder er noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unter der Weisung des Staatssekretärs oder der Staatskanzlei. Ich kann den aktuellen Staatssekretär gut leiden und habe kein Problem mit ihm, aber er hat in seiner Funktion keinen Kontakt bzw. keine Beziehung mehr zum Parlament.

Ich frage mich, ob es innerhalb des Kantonsratspräsidiums eine Kommission geben kann. Ich weiss nicht, ob die «Kommission» ein klarer Begriff ist. Für mich handelt es sich bei dieser geplanten Zusammenstellung um eine Arbeitsgruppe. Es ist für mich ein Gremium innerhalb des Präsidiums. Ist der Begriff «Kommission» richtig oder bräuchte es eine andere Bezeichnung?

Jan Scheffler: Legistisch besteht aus meiner Sicht keine Möglichkeit eines Missverständnisses in Bezug auf die sonstigen Kommissionen des Kantonsrates, weil die Bestimmung zur Personalkommission nur an dieser einen Stelle aufgeführt wäre.

Art. 45^{bis} Abs. 1

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 45^{bis} Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

~~«Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Personalkommission des Präsidiums unterstellt.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. Nicht weitergezogen werden können Wahlen und Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c^{bis}, c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.»

Nachdem die Wahl des Leiters bzw. der Leiterin der Parlamentsdienste nach dem neu einzufügenden Art. 45^{bis} Abs. 5, dem die Kommission zugestimmt hat, ohnehin der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt, sollte der Weiterzug des diesbezüglichen Präsidiumsentscheides an den Kantonsrat aus Art. 7 Abs. 2 entfernt werden. Man muss schliesslich nicht an den Kantonsrat rekurrieren können, wenn dieser die Wahl ohnehin genehmigen muss.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben beantragt, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste vom Parlament gewählt werden soll. Wenn dann eine klare Mehrheit diesen Antrag ablehnt, dann soll der Entscheid des Präsidiums für mich auch abschliessend sein. Dann brauchen wir keine Weiterzugsmöglichkeit.

Jan Scheffler: Aus legistischer Perspektive ist die Streichung von Bst. c^{bis} nach meiner Einschätzung korrekt. Die vorberatende Kommission hat es abgelehnt, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste durch den Kantonsrat gewählt wird. Sie hat aber zugestimmt,

dass die Wahl durch den Kantonsrat genehmigt werden muss (Antrag der FDP-Delegation zu Art. 45^{bis} Abs. 5). Tatsächlich braucht es bei der Weiterzugsbestimmung von Art. 7 Abs. 2 keine Bezugnahme auf Bst. c^{bis} mehr, weil die Genehmigung ohnehin erforderlich ist.

Art. 7 Abs. 2

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. Nicht weitergezogen werden können Wahlen und Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. e^{bis}, c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Bestimmungen mit Bezug zur Protokollführung: Art. 51, 51^{bis} (neu), 65 und 66^{bis}

Etterlin-Rorschach: Ich habe ein generelles Anliegen. Die Minimalanforderungen an ein Kommissionsprotokoll nach Art. 65 Abs. 2 GeschKR beinhalten den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Anträge und deren Begründungen sowie die Beschlüsse der Kommission. Hinsichtlich der Spezialdiskussion ist die Vorgabe nach Art. 65 Abs. 3 GeschKR, dass ein ausführliches Protokoll erstellt wird. Ich stelle fest, dass zurzeit konsequent Wortprotokolle geführt werden. Ich gehe davon aus, dass das ein grosser Aufwand für die Parlamentsdienste bedeutet. Weiter stelle ich fest, dass sie schwer lesbar und schwer verständlich sind. Zunächst deshalb folgende Frage: Welches sind die Protokollstandards der Parlamentsdienste?

Zur Sitzungsapp: Die Zahl der Beilagen erhöht sich fortlaufend. Ich bin derzeit in einer hochkomplexen vorberatenden Kommission zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II ([40.22.04](#)). Mittlerweile haben wir dort rund 45 Beilagen, welche umfangreicher sind als die Botschaft selbst. Vor allem gab es bei diesem Geschäft auch ein intensives Frage-Antwort-Spiel, das ausserhalb der eigentlichen Sitzung ablief und somit keinen Eingang ins Protokoll fand. Während ich Verständnis dafür habe, dass die oft wertvollen, gehaltvollen Powerpoint-Präsentationen nicht auch nochmals im Protokoll abgehandelt werden, fehlt am Schluss dennoch ein erheblicher Teil an Informationen, wenn man nur noch das Protokoll vorliegen hat. Hier besteht meines Erachtens Klärungsbedarf.

Lukas Schmucki: Die Frage der Auslegung dieser Bestimmung und damit der Protokollierungspraxis ist uns vertraut. Wir sind das, seit die Parlamentsdienste die Protokollierung von den Departementen übernommen haben, auf verschiedene Arten angegangen. Es gibt die Protokollierungsrichtlinien, diese wurden zweimal vom Präsidium zu Kenntnis genommen. Dabei wurde hinterfragt, was ein ausführliches Protokoll ist. Das Wortprotokoll wurde vom Präsidium bejaht, mit Anpassungen z.B. dazu, wie die Eintretensdiskussion behandelt wird. Man hat auch schon einmal eine Umfrage unter den Ratsmitgliedern gemacht. Dort waren die Antworten dreigeteilt: die einen wollen ihr Votum wörtlich haben, den anderen reichte ein Beschlussprotokoll bzw. ein verwesentliches Protokoll. Man hat entsprechend keine klare Entscheidung erhalten. Die Parlamentsdienste bedienen die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten mit einem Fragebogen. Wir lassen die Zufriedenheit mit dem Protokoll bewerten und von der Dienststelle Politische Planung und Controlling in der Staatskanzlei jeweils auswerten. Diese Umfragen sind immer sehr wohlwollend ausgefallen. Wir sind von Seiten der Parlamentsdienste sehr bereit, Änderungen vorzunehmen. Ob ein Wortprotokoll aufwendiger ist als ein rein verwesentliches Protokoll ist unklar. Sicher ist ein Beschlussprotokoll weniger aufwendig, aber je nachdem muss das mehrmals überarbeitet werden und das kann auch länger dauern. Wenn man ein Protokoll

verwesentlich, haben wir die Erfahrung gemacht, dass Ratsmitglieder vor allem ihre eigenen Voten sehr präzise festgehalten haben wollen. Darum ist die Protokollierungspraxis, wie wir sie heute haben, entstanden und auch geblieben. Wenn der Rat oder das Präsidium zum Schluss kommen, innerhalb der Vorgaben eine Praxisänderungen machen zu wollen, sind wir offen für diese Diskussion.

Locher-St.Gallen: Ich habe das gleiche Unbehagen wie Etterlin-Rorschach, aber ich habe keinen konkreten Antrag. Ich glaube, dieses Thema müsste angeschaut werden. Ich habe heute Nachmittag die Problematik erwähnt, wenn Namensnennungen erfolgen und nachher das Protokoll veröffentlicht wird. Das ist bei einem Wortprotokoll regelmässig der Fall. Folgender Nachteil der Protokollierung ergibt sich, wenn man nur eine Kommissionssitzung hat: Nach der Kommissionssitzung wird das Protokoll zugestellt, es kommt n die Fraktion und in den Kantonsrat und dann ist es abgelegt. Wir haben aber keine Bestimmung, wie das Protokoll genehmigt wird. Man könnte sich überlegen, dass das Protokoll als genehmigt gilt, wenn dem nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen wird. In jedem Verein wird an der nächsten Sitzung das Protokoll genehmigt. Wir haben diese Möglichkeit aber nicht, obwohl manchmal Punkte offenbleiben. Man kann vielleicht noch eine Duftnote setzen und sagen, man habe es anders gemeint, aber das findet keinen Eingang mehr in ein Protokoll. Das ist ein Aspekt, der nicht geregelt ist.

Schuler-Mosnang beantragt (im Namen der FDP-Delegation) Art. 66^{bis} wie folgt zu formulieren:

Abs. 1 (neu im Nachtrag): Die Protokollführerin oder der Protokollführer~~Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer~~ legt das Protokoll dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Freigabe~~zur Genehmigung~~ vor.

Abs. 2 (neu im Nachtrag): Nach Freigabe durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten können die Mitglieder der Kommission innert Wochenfrist Stellung zum Protokollentwurf nehmen. ~~Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos zustellen.~~

Abs. 3 (neu): Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident genehmigt das Protokoll, nachdem die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist.

Abs. 4 (neu): Die Protokollführerin oder der Protokollführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos zustellen.

Damit wird das angesprochen Problem behoben, da ein entsprechender Mechanismus vorgesehen ist.

Güntzel-St.Gallen: Dem Antrag zu Abs. 3 ist zuzustimmen. Ich finde den Ablauf richtig, wie es Abs. 3 (neu) vorsieht, wobei ich davon ausgehe, dass die Korrekturen, die von den Mitgliedern geltend gemacht werden, übernommen werden und das Protokoll dann entsprechend in der überarbeiteten Form genehmigt wird. Ich glaube, das ist ein guter Ablauf, wie er nun vorgeschlagen wurde, mit dieser Präzisierung zum Protokoll, dass die Genehmigung selbstverständlich beinhaltet, dass berechtigte Änderungswünsche berücksichtigt werden. Das muss man nicht noch ergänzen.

Schuler-Mosnang: Das ist so gemeint, selbstverständlich sollen die Korrekturen in das korrigierte Protokoll einfließen. Aber im Sinne der Effizienz belassen wir trotzdem den Entscheid über die Genehmigung beim Kommissionspräsidenten. Es gibt auch unterschiedliche Auffassungen, was in einer Kommission gesagt wurde und was nicht. Die Idee ist, dass der Kommissionspräsident das abschliessend genehmigt.

Aline Tobler: Die Frist für den Protokollversand ist immer eine Woche vor den Landsitzungen. Darf ich das so verstehen, dass wir am Freitag vor den ersten Landsitzungen den Kommissionsmitgliedern die Fassung zuschicken können und dann könnte die finale Version eine Woche später bestehen? Ansonsten würde das zu einer Änderung der voko-Phase führen.

Schuler-Mosnang: Wir wollen an der bisherigen Praxis nichts ändern. Wir wollen nur die zusätzliche Wochenfrist, die man zur Stellungnahme hat, noch einfügen.

Lukas Schmucki: Die Ordnungsfrist gemäss Art. 66^{bis} Abs. 1 besteht heute bereits. Das ist eine sportliche Ordnungsfrist, und wir schaffen es nicht immer, diese einzuhalten. Bisher – und ich nehme an, auch in Zukunft – gibt es Ausnahmen in Absprache mit der Kommissionspräsidentin bzw. dem Kommissionspräsidenten. Z.B. lassen wir Sitzungen bis zum 23. Dezember zu. Logischerweise wird dann nicht erwartet, dass am 30. Dezember das Protokoll vorliegt. Hier war man im Dialog. Ich nehme an, auch das neu vorgesehene System lässt solche Ausnahmefälle mit Dialog zu. Gegen diesen zusätzlichen Rundlauf – also zuerst eine Freigabe, die Aufforderung zur Stellungnahme und dann eine Genehmigung – spricht aus Sicht der Parlamentsdienste nichts.

Ich weise darauf hin, dass bei den ständigen Kommissionen und im Präsidium das Protokoll nicht durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten genehmigt wird, sondern in der Regel wird das Protokoll in der nächsten Sitzung genehmigt. Das hat man in ständiger Praxis so zugelassen.

Schuler-Mosnang: Die Formulierung in Art. 66^{bis} Abs. 1 basiert darauf, dass die Protokollführung den Departementen übertragen wird und darum sprechen wir im Abs. 1 von der Protokollführerin oder dem Protokollführer. Wenn der Antrag abgelehnt wird, dass die Departemente das Protokoll führen, müsste man in Abs. 1 konsequenterweise Geschäftsführerin oder Geschäftsführer schreiben.

Tschirky-Gaiserwald: Der Antrag zu Abs. 3 (neu) ist abzulehnen. Hat das Konsequenzen auf die Personaldotation der Parlamentsdienste, wenn wir das Verfahren so durchführen, wie es hier jetzt stipuliert wird? Ich finde es extrem aufwendig. Ich frage mich, was das grundsätzlich soll. Jedes Protokoll in der Gesamtkommission zirkulieren zu lassen, damit jeder noch seine Meinung dazu abgeben kann, empfinde ich als inadäquat und nicht opportun. Ich bin gegen diesen Antrag, durch den der Verwaltungsaufwand so erhöht werden würde. Wir wollen unsere Abläufe effizient gestalten und würden uns somit mit Wochenfrist noch unter Druck setzen.

Locher-St.Gallen: Um Tschirky-Gaiserwald etwas entgegenzukommen: Man kann das Wort «Entwurf» in Abs. 2 streichen. Wir erhalten alle das Protokoll, dann müssen wir die Gelegenheit erhalten, allfällige Fehler zu beanstanden. Dann setzt sich der Mechanismus in Gang und endet mit der Genehmigung durch die Kommissionspräsidentin bzw. den Kommissionspräsidenten. Am Schluss steht diese finale Fassung in der Sitzungsapp und ist Bestandteil der Materialien. Ich sehe ein, dass ein zusätzlicher Versand eines Entwurfs ein Aufwand ist, aber zum Protokoll selber muss man intervenieren können, falls man nicht richtig widergegeben wurde. Bei Kommissionen mit mehreren Sitzungen ist das möglich, aber bei Kommissionen mit einer Sitzung nicht.

Aline Tobler: Diejenigen Mitglieder, die einen postalischen Versand wünschen: Welche Version erhalten sie, den ersten Entwurf oder die zweite finalisierte Version?

Locher-St.Gallen: Die Idee ist, dass der Präsident das Protokoll prüft, es absegnet und das «ok» gibt für den Versand. Im Anschluss haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit zu intervenieren, falls ein Wortlaut nicht richtig formuliert wurde oder der Sinn einer Äusserung

nicht korrekt widergegeben wurde. Es ist nicht die Idee, dass man diverse Fassungen versendet.

Güntzel-St.Gallen: Ich würde akzeptieren, dass die erste Fassung des Protokolls elektronisch aufgeschaltet wird und schlussendlich die definitive Fassung versendet wird. Ich sehe den Zusatzaufwand, wie es Tschirky-Gaiserwald erwähnte, nicht. Es handelt sich lediglich um eine Woche mehr.

Ich erwähne hier, dass man, bevor die Kommissionsmitglieder das Protokoll erhalten, bereits mit Personen aus dem Departement spricht und sie anfragt, ob sie mit dem Protokoll so einverstanden sind. Aus meinem Verständnis haben wir die Parlamentsdienste so eingesetzt, dass sie von den Departementen und der Regierung losgelöst sein sollen. Es ist in Ordnung, wenn das Departement bei allfälligen schwierigen Themen auch Stellung nehmen kann, aber es kann nicht sein, dass bei grossen Geschäften das Departement und der externe Fachmann Änderungen vornehmen können und die Mitglieder der Kommission haben nicht die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen. Ich finde es richtig, den Protokollentwurf an die Mitglieder zur Stellungnahme weiterzuleiten, dies auch bei nur einer Sitzung. Jedes Kommissionsmitglied kann für sich entscheiden, ob es die Möglichkeit wahrnehmen möchte. Nachdem das Protokoll veröffentlicht wurde, kann man es praktisch nicht mehr korrigieren. Ich bitte den Leiter der Parlamentsdienste wie auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr vorsichtig damit zu sein, vorab die Departemente und externe Fachleute beizuziehen.

Lukas Schmucki: Ich kenne diese Vorbehalte, die auch berechtigt sind. Wenn wir die Departemente anfragen würden, ob sie mit dem Protokoll einverstanden sind, dann wäre das ein falsches Rollenverständnis. Wir haben gemeinsam eine gefestigte Praxis entwickelt; man fragt beim Departement nach bei Unsicherheiten, wenn man Dinge nicht einordnen kann, oder wenn man einen sachlichen Fehler vermutet. Was wir nicht dulden, sind nachträgliche Korrekturen: Es gilt das gesprochene Wort. Solche Versuche von Verschönungen von Protokollen kann es geben. Es gibt auch unterschiedliche Arten von Versprechern – wenn einer Einfluss auf die Kommissionsdebatte hatte, bleibt dieser enthalten. Bei einem Versprecher ohne Einfluss auf die Debatte, kann in einer Fussnote festgestellt werden, dass z.B. ein falscher Artikel zitiert wurde. Wir haben einen gefestigten Umgang, wie wir mit diesen Rückmeldungen, die wir bei den Departementen einfordern, umgehen. Für uns ist es aktuell ein bewährtes System. Sicher erhielten wir auch schon einen wertvollen Hinweis, der sonst falsch im Protokoll aufgenommen worden wäre.

Zum Aufwand: Es ist schwierig abzuschätzen, was diese Zusatzrunden für einen Aufwand erbringen könnten. Es kam vor, dass nach dem Protokollversand ein Mitglied einen Fehler feststellte, der anschliessend korrigiert wurde und eine neue korrigierte Version des Protokolls versandt werden musste. Mit dieser Korrektur hat sich heute schon der Kommissionspräsident bzw. die -präsidentin Einverstanden erklärt. Das Präsidium kennt die Diskussionen, wenn es um Terminfestlegungen geht. Es ist nicht nur für die Ratsmitglieder manchmal eine Herausforderung, sondern auch für die Parlamentsdienste, wenn mehrere Kommissionssitzungen in einer Woche stattfinden, bei denen die Vertretungen bewältigt werden müssen (Ersterfassung und Ausfertigung der Protokolle). Das Präsidium fuhr immer die Linie, dass wir unseren Personalbestand nicht auf Spitzenlasten auslegen. Dadurch gibt es Situationen, in denen wir die Arbeitslast nicht prästieren können, was zu einer Streckung der Fristen führt. Wir hatten bisher immer das Verständnis dafür, wenn die Situationen begründet waren. Es wird zu Situationen kommen, bei denen wir die Frist mit dem aktuellen Personalbestand nicht einhalten können, dann wird kommuniziert und man holt das «ok» der Betroffenen ein.

Güntzel-St.Gallen: Diese Woche wurde vor einigen Jahren festgelegt. Mir ist eine Woche später und dafür ein korrektes anstatt ein schnelleres Protokoll lieber.

Ich weise darauf hin, dass es sehr grosse Vorlagen gibt, bei denen die Kommissionsbestellung erfolgt und gleichzeitig die Vorlage publiziert wird. Zu diesem Zeitpunkt kennt man den genauen Inhalt noch nicht. Grundsätzlich müssten die Fraktionen die Möglichkeit haben, das intern zu diskutieren, um sich eine Meinung bilden und im Anschluss eine vorberatende Kommission bestücken zu können. Unsere Fraktion wird nicht die einzige sein, die bei einer Fraktionsdiskussion feststellte, dass das, was sie in der Kommission vertrat, nicht die Meinung der Fraktion war und die Fraktion sehr deutlich anders entschied. Der Zeitfaktor ist wichtig, aber wenn die Regierung und die Verwaltung teilweise drei bis vier Jahre für die Ausarbeitung einer Vorlage brauchen, kann es doch nicht von einer auf die andere Session ein Problem sein, wenn das Geschäft nicht verabschiedet werden kann.

Aerne-Eschenbach: Grundsätzlich geht es bei mir in die gleiche Richtung. Ich habe gewisse Sympathien, dass man ein Protokoll genehmigen sollte, denn das macht man in der Tat bei jedem Verein, bei jeder Kommission, bei jeder Gemeinde usw. Insofern kann ich dem etwas abgewinnen, dass man eine Lösung sucht.

Zu den Fristen: Ich meine, bisher war das kein Problem. Wie wir gehört haben, hat es immer wieder eine Lösung gegeben. Das gibt unnötigen Druck und da sollte man auf eine Festsetzung von einer Frist verzichten. Was macht man, wenn man es einmal nicht schafft? Die Konsequenz ist dann, dass die nächste Frage der Personalbedarf ist und das sollte man vermeiden.

Schuler-Mosnang: Um den Voten von Locher-St.Gallen und Tschirky-Gaiserwald ein bisschen entgegenzukommen, wäre unser Antrag in Abs. 2 dahingehend umzuformulieren, dass es statt «Protokollentwurf» «Protokoll» heisst.

Lippuner-Grabs: Diese Wochenfrist kommt nicht von uns, das wurde vom jetzigen Geschäftsreglement übernommen. Das ist dort so festgehalten.

Schuler-Mosnang: Ich präzisiere den Antrag wie folgt; in Abs. 1 heisst es «Protokollentwurf» und in Abs. 2 «Protokoll».

Kommissionspräsident: Bevor wir über den ganzen Artikel Art. 66^{bis} abstimmen, stimmen wir grundsätzlich darüber ab, ob diese Zusatzschleife eingebaut werden soll, dass es noch an die Kommissionsmitglieder geht.

Grundsatzabstimmung Zusatzschleife an Kommission

Antrag

Die FDP-Delegation beantragt, das Protokoll vor der definitiven Freigabe durch das Kommissionspräsidium mit Wochenfrist den Kommissionsmitglieder digital zukommen zu lassen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zu.

Aline Tobler: Der Grundsatz von Art. 66^{bis} ist nun klar. Mit der Formulierung «die Protokollführerin oder der Protokollführer» wird beantragt, dass die Protokollierung neu wieder durch die Departemente gemacht werden sollen. Das wird in den Anträgen zu Art. 51 und 51^{bis} aufgeworfen.

Tschirky-Gaiserwald: Wenn jemand am Protokoll etwas moniert, an wen wird es geschickt? An den Kommissionspräsidenten oder in die ganze Runde? Wer segnet die Korrektur ab? Ich weiss nicht, was man sich da überlegt mit diesem Protokollzirkulationsverfahren. Wenn etwas geändert wird, bleibt es geändert, nur, weil jemand sagt, dass er es geändert haben möchte?

Locher-St.Gallen: Es wäre eigentlich simpel: Der Kommissionspräsident schickt allen eine Mail und dann gilt die Mehrheit.

Lippuner-Grabs: So ist es in Abs. 3 (neu) geregelt. Am Schluss entscheidet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident und genehmigt das Protokoll. Sie oder er berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kommissionsmitglieder. Diese haben einfach noch die Möglichkeit zu intervenieren oder etwas einzubringen, nicht mehr und nicht weniger. Es ändert sich nur, dass die Kommissionsmitglieder das Protokoll noch zur Einsicht bekommen und wenn sie irgendwelche Einwände haben, dann haben diese innert Wochenfrist einzubringen und die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident entscheidet weiterhin.

Güntzel-St.Gallen: Weiss das Kommissionspräsidium, was die entsprechende Person in einer Kommissionssitzung gesagt hat? Ich gehe davon aus, wenn es einen Korrekturwunsch oder einen Vorschlag gibt, dann in wesentlichen Teilen die eigenen Voten betreffend. Ich sehe da keine Überschneidungen von Rückmeldungen. Da muss das Kommissionspräsidium ein gewisses Gespür haben, wenn zwei Korrekturen kommen. Wenn etwas ist, dann spricht man noch einmal miteinander. Aber ich glaube nicht, dass das einen Missbrauch gibt und es dann quasi ein Vierteljahr geht, bis dann das Protokoll genehmigt wird.

Simona Risi: Die Kommissionssitzungen werden aufgenommen. Man kann alles nachhören. Es würde wahrscheinlich eher darum gehen, dass man offensichtliche Fehler vielleicht mit Fussnoten markieren könnte.

Kommissionspräsident: Es gilt jeweils das gesprochene Wort.

Etterlin-Rorschach: Was passiert mit diesen Tonbandaufnahmen? Werden diese gelöscht, wenn das Protokoll abgeschlossen ist?

Aline Tobler: Wenn das Protokoll erstellt und genehmigt wurde, wird die Audioaufnahme gelöscht.

Lippuner-Grabs: Ich möchte es nicht künstlich verlängern, aber das Protokoll ist ein Teil der Materialien und das Tonband nicht. Was im Protokoll steht, wird nachher veröffentlicht. Was mit dem Tonband passiert, ist intern. Wenn es darum geht, was die Kommission damals diskutiert hat und was sie wollte, ist es schon entscheidend, was im Protokoll steht. Es geht nur darum, man hat eine Woche Zeit, um noch einen Einwand einzubringen, wenn man einen hat. Das ist eine Korrekturmöglichkeit, nicht mehr, nicht weniger.

Jan Scheffler zum Thema Protokollführung oder Geschäftsführung: Ich glaube, diese Frage kann man jetzt bei der Abstimmung über Art. 66^{bis} ausklammern. Es ist eine rein redaktionelle Anpassung, die wir allenfalls dann auch später noch nachführen können.

Kommissionspräsident: Im Art. 66^{bis} steht «die Protokollführerin oder der Protokollführer». Dieses Thema, wer das Protokoll macht, behandeln wir anschliessend. Wir stimmen nun über Art. 66^{bis} ab.

Abstimmung Art. 66^{bis}

Antrag FDP-Delegation

Art. 66^{bis} Abs. 1 (neu im Nachtrag): ~~Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer~~ Die Protokollführerin oder der Protokollführer legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur ~~Genehmigung~~ Freigabe vor.

Abs. 2 (neu im Nachtrag): ~~Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos zustellen.~~ Nach Freigabe durch den Kommissionspräsidenten können die Mitglieder der Kommission innert Wochenfrist Stellung zum Protokoll nehmen.

Abs. 3 (neu): Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident genehmigt das Protokoll, nachdem die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist.

Abs. 4 (neu): Die Protokollführerin oder der Protokollführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos zustellen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 7:6 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

Schuler-Mosnang beantragt (im Namen der FDP-Delegation), die Protokollführung zurück an die Departemente zu geben. Hierzu soll zuerst eine Grundsatzdiskussion und -abstimmung durchgeführt werden.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Etterlin-Rorschach: Ich fühle mich jetzt nicht in der Lage, über diese zentrale Frage abschliessend eine Meinung zu bilden. Zwar haben wir jetzt immer davon geredet, dass wir den Parlamentsbetrieb in sich stärken wollen und wirklich die Trennung zwischen dem Parlamentsbetrieb, der Staatskanzlei und den Departementen vollziehen möchten. Das wäre jetzt eine Abkehr davon. Meine wesentliche Frage ist nicht beantwortet: Braucht es diese Wortprotokolle? Ich wünschte mir anstelle von Wortprotokollen prägnante Zusammenfassungen der Voten, so dass die Protokolle lesbarer werden würden. Ich habe aber keine Unterstützung in der Kommission gespürt. Wenn es nicht zu einer Substantiierung der Inhalte kommen soll, macht es keinen Sinn, dass die Departemente die Protokollführung machen.

Thalmann-Kirchberg: Ich kann den Antrag nicht verstehen. Die Argumente müssten nochmals wiederholt werden. Wir haben damals unseren Parlamentsbetrieb und unseren Parlamentsdienst eingeführt. Das wollten wir doch so haben? Wir wollten die Protokollführung beim Rat haben. Wieso sollten wir das an die Departement zurückgeben, was gäbe es für Vorteile?

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir das an die Departemente zurückgeben, dann ist die Geschäftsführung unsere Assistenz für die Sitzung und sie bereitet noch das Mittagessen vor und macht vielleicht sonst noch etwas. Die Protokollierung ist ein ganz zentraler Punkt des Parlamentsdienstes. Darum hat man das zentral zusammengefasst. Wenn das Departement die Protokollführung macht, erhalten die Kommissionsmitglieder das Protokoll erst, wenn das ganze Departement bis zur Vorsteherin bzw. zum Vorsteher das Protokoll gelesen hat. Für mich ist dieser Antrag undenkbar; in diesem Fall können wir die Parlamentsdienste auch abschaffen.

Locher-St.Gallen: Die Überlegung dahinter war nicht die Infragestellung des Grundsatzgedankens, sondern es ist zum Teil die Unzufriedenheit mit der Art und Weise der Protokollierung. Bei der Spezialmaterie hat das Departement grösseres Wissen als die Parlamentsdienste. Im Gegenzug bzw. faktisch führt das dazu, dass man den Parlamentsdiensten eine wesentliche Befugnis entzieht.

Lippuner-Grabs: Es ist sicher nicht unsere Absicht, die Parlamentsdienste abzuschaffen. Es schliesst sich ein bisschen an das Votum von Etterlin-Rorschach bezüglich des Standards der Protokolle an. Das ist sicher eine Diskussion, die man in Zukunft führen muss. Wie kommt man an die Essenz der Sitzung? Es geht zum Teil auch ein bisschen um Formatierungsfragen; wie findet man im Protokoll relativ schnell die Anträge, Begründungen und dann effektiv die Beschlüsse? Das ist bisher zum Teil irgendwo in den Fliesstexten enthalten. Das findet man manchmal besser, manchmal schlechter. Uns geht es um diese Fragen. Wie es Locher-St.Gallen gesagt hat, zum Teil sind es in speziellen Diskussionen auch materielle Fragen, wobei die Idee dahinter war, dass es im Departement, z.B., wenn das Steuergesetz beraten wird, Personen hat, die inhaltlich sicher beim Thema bewandert sind. Das ist die Grundüberlegung.

Thalmann-Kirchberg: Ich will jetzt eine Lanze brechen für unseren Parlamentsdienst. Ich war schon einige Male Kommissionspräsident, und war bis jetzt mit der Protokollführung und der Vorgehensweise immer zufrieden bis sehr zufrieden. Ich höre hier eine grundlegende Kritik, die ich so nicht stehen lassen will. Wenn mal wirklich etwas vorkommt, müsste man das mit den Parlamentsdiensten anschauen. Sie sollen Verbesserungen machen, wenn es die Möglichkeit gibt, aber das ist für mich kein Grund, es zurück an die Departemente zu geben.

Güntzel-St.Gallen: Die Protokollführung kann nicht besser schreiben, als die Mitglieder der Kommission sprechen. Ich weiss nicht genau, was man anders machen sollte. Es muss kein qualitativ hochstehendes Protokoll für die Geschichtsforschung 10 oder 20 Jahre später sein, sondern ich will wissen, was an dem Tag zu welchem Punkt geredet und beschlossen worden ist.

Locher-St.Gallen: Wir können die Diskussion abschliessen. Es gibt verschiedene Beispiele von Protokollen, bei denen wir unzufrieden waren, z.B. beim Planungs- und Baugesetz. Es gibt gute und schlechte Beispiele.

Aline Tobler: Wir bemühen uns darum, Protokollen, die manchmal bis zu 50 Seiten haben, eine bessere Gliederung zu geben. Wir haben schon Verbesserungen gemacht, z.B. das Inhaltsverzeichnis, oder dass man die einzelnen Obertitel kennzeichnet. Die Geschäftsführung verschickt neu jeweils am Abend oder an den darauffolgenden Tagen einen Vorabauszug des Antragsformulars mit der Übersicht der Anträge und Abstimmungen.

Wir versuchen, eine Dienstleistung zu bieten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es das Departement besser könnte, weil die Parlamentsdienste durch den Kontakt zu den Mitgliedern des Kantonsrates näher an ihren Anliegen sind.

Lukas Schmucki: Das Protokoll zum Planungs- und Baugesetz wurde vom Departement erstellt, das war noch bevor die Parlamentsdienste die Protokollführung innehatten. Die Protokollführung ist ein Kern unserer Zuständigkeit. Im Jahr 2016 war das ein grosser Teil dieser Teilautonomie, die man dem Parlamentsdienst gegeben hat. Man kann in dieser Debatte nochmals nachschauen, was die Vorbehalte gegenüber der Protokollführung durch die Departemente waren.

Ich verweise darauf, wir befragen seit alle Kommissionspräsidenten zur Zufriedenheit u.a. mit dem Protokoll. Die Werte lagen zwischen 92, 96 oder 98 Prozent Zufriedenheit. Ich konnte aus diesen Zahlen nicht herauslesen, dass es ein grundsätzliches Malaise gibt.

Ich nehme mit, dass es Anliegen gibt zu den Protokollen; zur Qualität und weiteres. Wir hatten Hinweise zur Unübersichtlichkeit, dass man die Anträge nicht findet. Da haben wir zusätzliche Hilfestellungen machen können. Für solche Inputs sind wir immer sehr offen.

Die Art der Protokollierung kann auch im Präsidium wieder diskutiert werden. Wir arbeiten nach Weisung des Präsidiums und nehmen weitere Weisungen entgegen.

Güntzel-St.Gallen: Beim Planungs- und Baugesetz war noch das Departement zuständig, da haben wir uns mehr über den zuständigen Regierungsrat und den Leiter Rechtsdienst geärgert, als über die Protokolle. Die Protokolle waren nicht völlig falsch, sondern wir haben gewisse Sachen unter Druck übersehen und sind von den zuständigen Mitarbeitern, die nicht für das Protokoll zuständig waren, nicht bewusst oder unbewusst nicht darauf aufmerksam gemacht worden. Die Protokollierung ist ein klarer Bestandteil der Parlamentsdienste und nicht Sache der Departemente.

Etterlin-Rorschach: Wenn ich allenfalls kritisiert habe, dass ich gerne leicht andere Protokolle hätte, will ich wirklich gleichzeitig auch die grosse Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Parlamentsdienste zum Ausdruck bringen. Insbesondere auch die beiden Geschäftsführerinnen, die anwesend sind. Es ist wirklich eine Herkulesaufgabe, die sie stemmen und ich glaube, kaum jemand in dieser Runde wäre in der Lage, die Arbeit so zu machen. Ich finde es einfach wichtig, dass das deklariert ist.

Kommissionspräsident: Ich habe mich sehr zurückgehalten, weil ich Kommissionspräsident bin. Ich gebe Güntzel-St.Gallen und Thalmann-Kirchberg wirklich Recht. Ich verstehe den Parlamentsbetrieb so: Wir sind Mitglieder des Kantonsrates und machen Gesetze. Auf der anderen Seite ist die Regierung und sie hat Angestellte in den Departementen und zwischendrin sind die Parlamentsdienste. Ich hatte schon ein paar Kommissionspräsidien und das funktioniert einfach. Die Geschäftsführungen machen immer wieder dieselben Personen, das hilft. Wenn wir das den Departementen geben, an Personen, die verbunden sind mit ihren Regierungsrätinnen und Regierungsräten und ihnen gegenüber keinen Fehler machen wollen, dann fände ich das eine Katastrophe. Ich hoffe, dieser Antrag wird zurückgezogen. Wir können den Parlamentsdiensten nicht die Kernaufgaben wegnehmen und zu den Departementen verschieben.

Grundsatzabstimmung Protokollführung

Antrag

Die FDP-Delegation beantragt, die Protokollführung jeweils einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Departementes zu übertragen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Bestimmungen mit Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz: Art. 67 und 67^{bis} i.V.m. Art. 7 Abs. 2^{bis}

Locher-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 67 wie folgt zu formulieren bzw. anzupassen:

Abs. 1 Ingress

«Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von ~~Art. 67^{bis} dieses Reglementes-~~
Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie sind Teil der Gesetzesmaterialien und werden zugestellt.»

Abs. 2

Festhalten am geltenden Recht.⁸

Abs. 3

«Das Präsidium kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in die Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.»

Abs. 4

«Sobald ein rechtsetzender Erlass rechtsgültig ist, veröffentlichen die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form.»⁹

Zudem beantrage ich im Namen der FDP-Delegation, Art. 67^{bis} zu streichen.

Am 20. April 2022 hat der Kantonsrat dem II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz zugestimmt. Dieser wird in Kraft gesetzt, wenn der Kantonsrat über die Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes auf die Unterlagen des Kantonsrates Beschluss gefasst hat. Art. 1a OeffG sieht vor, dass «Kantonsrat und Gemeindeparlament (...) im Geschäftsreglement für sich und ihre Organe die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten (regeln)». Analog zur Regelung beim Bund, sind wir der Ansicht, dass das Parlament vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes weitgehend ausgenommen sein soll, mit Ausnahme der Protokolle der nichtständigen Kommissionen. Wir möchten nicht, dass in Protokolle und Sitzungsbeilagen der staatswirtschaftlichen Kommission, der Rechtspflegekommission und der Finanzkommission Einsicht genommen werden kann, ausser zu wissenschaftlichen Zwecken. Wir wollen das grundsätzlich nicht und ich meine, das Parlament sieht das insgesamt ebenso und wollte einfach, dass dies geregelt wird.

Wenn ich nun aber den Entwurf anschau, könnte die Leiterin bzw. der Leiter der Parlamentsdienste grundsätzlich frei verfügen, in welche Unterlagen Einsicht gewährt wird. Art. 7 Abs. 2^{bis} hält fest, dass betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums Art. 67^{bis} sachgemäss angewendet wird und 67^{bis} bestimmt in Bezug auf die Einsichtnahme, dass die Generalsekretärin oder der Generalsekretär die Einsicht auf Gesuch hin gewähren kann. Zudem gewährt er Einsicht in Protokolle vorberatender, ständiger und besonderer Kommissionen. Und das ist im Vergleich zum bisherigen Recht eine massive Ausweitung, die wir so nicht wollen.

Wir haben einmal gesagt, das Öffentlichkeitsgesetz sei vor allem für Medienschaffende und Querulanten interessant. Und das kann es nicht sein. Ich war Präsident der Rechtspflegekommission. Wir haben über Strafverfahren gegen Regierungsräte oder Richter entscheiden müssen.. Stellen Sie sich vor, dass in solche Diskussionen oder in interne, vertrauliche Besprechungen der staatswirtschaftlichen Kommission oder der Finanzkommission Einsicht gewährt wird. Diese Diskussion müssen wir jetzt führen. Die FDP-Delegation beantragt, beim bisherigen Recht zu bleiben, das nach Eintritt an Rechtskraft Einsicht in die Protokolle der Gesetzgebung, die durch nichtständige Kommissionen geführt werden, gewährt. Darüber hinaus soll grundsätzlich keine Einsicht möglich sein.

Etterlin-Rorschach: Schützenswerte Daten bezüglich Mitarbeitenden aus der Regierung, der Staatsverwaltung usw. müssten geschwärzt werden, bevor Unterlagen herausgegeben würden.

⁸ Art. 67 Abs. 2: «Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen zugestellt.»

⁹ Entspricht Art. 67^{bis} Abs. 2 des Entwurfs.

Was spricht grundsätzlich dagegen, ein Standardgeschäft der Finanzkommission über Rechnungsdebatten, Finanzplan etc. anschliessend transparent zu machen wie jedes Protokoll von vorberatenden Kommissionen?

Locher-St.Gallen: Der Entwurf geht sehr weit. Im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsgesetz haben wir auch diskutiert, inwieweit in Gemeinderatsprotokolle Einsicht genommen werden kann. Da geht es um die Willensbildung in sehr sensiblen Bereichen. Die Diskussion über das Budget, die Rechnung etc. findet ja auch im Rat statt. Das ist kein Problem, aber die Finanzkommission hat sehr oft relativ delikate Themen auf dem Tisch. Bei der Rechtspflegekommission ist es das gleiche. Es kommen da einfach zusätzliche Elemente hinein. Wenn wir in einer vorberatenden Kommission ein Gesetz beraten, ist das etwas Anderes, da wir uns meistens relativ abstrakt äussern. Es kann aber auch einmal anders sein. Wir haben kürzlich in einer Kommission über Personen geredet und einige waren sich nicht bewusst, dass das Protokoll nach Rechtskraft des Erlasses einsehbar ist und das könnte zu Verfahren führen. Wir müssen uns auch schützen. Man kann die Transparenz des Staates auch so weit treiben, dass dieser handlungsunfähig wird. Das ist die Überlegung und ich wiederhole, dass der Bund es ebenso handelt und z.B. keine Einsicht in Protokolle der ständigen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat gibt.

Aerne-Eschenbach: Im Ansatz kann ich der Begründung von Locher-St.Gallen folgen und natürlich ist es wichtig, dass man Daten nicht per se herausgibt. Das Verfahren im Öffentlichkeitsgesetz sieht aber ein Verfahren samt verwaltungsrechtlicher Prüfung vor. Ich bin absolut der Meinung, dass es Daten gibt, die man nicht herausgeben kann, aber das ist sicher geregelt.

Jan Scheffler: Die aktuelle Diskussion bezieht sich vor allem auf Art. 67^{bis} Abs. 1 gemäss dem Entwurf, wonach die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates nach Abschluss der Beratungen nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsgesetzes auf Gesuch hin Einsicht in die Protokolle von vorberatenden, ständigen und besonderen Kommissionen gewährt. Diesbezüglich stellt sich die Frage nach der materiellen Reichweite. «Nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsgesetzes» bedeutet eben, dass die Ausnahmebestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes grundsätzlich auch zur Anwendung gelangen und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates diese bei der Prüfung von Gesuchen beachten und Gesuche gegebenenfalls auch ablehnen muss.

Art. 67^{bis} und die Bestimmungen, die darauf Bezug nehmen, sehen vor, dass die Einsichtnahme grundsätzlich voraussetzungslos erfolgen kann, wenn keine Ausnahmebestimmung gemäss Öffentlichkeitsgesetz dagegenspricht. In diesem Fall muss kein besonderes Interesse nachgewiesen werden. Das ist es, was die FDP-Delegation kritisch sieht und anders regeln will. Das ist grundsätzlich möglich, weil das Öffentlichkeitsgesetz dem Kantonsrat mit dem II. Nachtrag die Kompetenz gibt, für seine eigenen Verhältnisse gewisse Einschränkungen vorzunehmen.

Lippuner-Grabs: Jan Scheffler hat erkannt, worum es uns geht. Art. 13 OeffG definiert, was ein Gesuch enthalten muss; eine Begründung, weshalb die Einsicht beantragt wird, ist nicht notwendig. Soweit keine Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, ist es ohne Begründung und ohne Angabe, zu welchem Zweck Unterlagen verwendet werden möglich, an Informationen zu kommen. Das ist im Vergleich zum bisherigen Recht eine massive Ausweitung, da neben der Veröffentlichung der Protokolle der vorberatenden Kommissionen auch die Protokolle der ständigen und besonderen Kommissionen (auf Gesuch hin) zugänglich gemacht werden. Es ist dann an der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär, zu entscheiden, ob gewisse Passagen zu schwärzen oder die Einsicht zu verweigern ist.

Bisher entscheidet das Präsidium. Wenn ein Antrag gestellt wird, bereitet der Leiter der Parlamentsdienste das Geschäft vor und macht einen vernünftigen Vorschlag, über den das Präsidium dann entscheidet. Bisher hat das zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben und wir möchten die Tür nicht unnötig weiter öffnen, weil wir darin keinen Nutzen sehen. Werden in einer ständigen Kommission vertrauliche Informationen ausgetauscht, führt dies bei der Einsichtnahme zu einer «Schwärzungsorgie» oder schon im Vorneherein zu einer anderen Art der Protokollierung. Dann bräuchte es quasi ein Protokoll für die Öffentlichkeit und eines für die interne Verwendung. Es ist sehr schwierig umzusetzen. Vor allem in den Subkommissionen geht man zum Teil sehr tief und untersteht dort dem Kommissionsgeheimnis.

Freund-Eichberg: In die Protokolle der Subkommissionen wird nach bisherigem Recht keine Einsicht gewährt, in jene der Gesamtkommission hingegen ist das möglich. Wir hatten einen Fall in der staatswirtschaftlichen Kommission, wo eine Subkommission einen Auftrag erteilt hat, den man unbedingt öffentlich machen wollte, aber nicht konnte. Ein anderer Auftrag, den die staatswirtschaftliche Kommission und nicht eine Subkommission erteilt hat, konnte hingegen öffentlich gemacht werden. Wie muss ich das nun genau verstehen?

Jan Scheffler: Art. 67^{bis} gemäss dem Entwurf differenziert zwischen den Protokollen der Gesamtkommissionen und den Subkommissionen. Nach Abs. 1 wird der Zugang zu den Protokollen vorberatender, ständiger und besonderer Kommissionen grundsätzlich gewährt. Abs. 3 sagt, und damit sind implizit auch die Subkommissionen gemeint, dass weitere Protokolle und sonstige Informationen und Dokumente von der Einsichtnahme ausgenommen sind.

Locher-St.Gallen: Art. 67^{bis} Abs. 1 ist eine Ausweitung. Ich war Präsident der Rechtspflegekommission und musste als solcher im Auftrag des Parlaments eine Untersuchung gegen die Regierung führen. In diesem Zusammenhang haben wir Befragungen durchgeführt und einen Bericht geschrieben, den wir veröffentlicht haben. Bei einer Untersuchung gegen die Gesundheitsdirektorin gab es in den Unterlagen hingegen Details, die die Öffentlichkeit nichts angehen. Wir müssen das Parlament vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausnehmen. Wir gehen relativ weit bei der Einsicht in die Protokolle zur Gesetzgebung, aber dann reicht es. Dann vermeiden wir auch die Diskussion, ob die Protokolle der Subkommissionen mitgemeint sind oder nicht. Es gibt einen Satz von Seneca: Ihr werdet nicht erreichen, dass sie aufhören, wenn ihr den Anfang gestattet. Hier gibt es eine klare Grenze.

Lippuner-Grabs: Es gibt viele Themen, bei denen unser Kanton möglicherweise im Hintertreffen ist. Bezüglich dem Öffentlichkeitsgesetz und der Veröffentlichung der Protokolle sind wir, glaube ich, exotisch offen. Ich weiss nicht, ob es noch einen Kanton gibt, der mit der Veröffentlichung so weit geht wie wir. Daher sehe ich nicht, warum wir das ohne Not ausweiten sollten.

Aerne-Eschenbach: Mich würde interessieren, wo die Unterschiede zwischen dem heutigen System und dem Antrag der FDP-Delegation liegen.

Lukas Schmucki: Die aktuelle Diskussion holt ein bisschen etwas nach, das vielleicht besser bei der Beratung Öffentlichkeitsgesetzes beraten worden wäre. Der Ausschluss des Parlaments vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes wäre eine Option gewesen. Darauf wurde verzichtet, weil die Mehrheit offenbar fand, sie wolle nicht das Signal aussenden, dass sich der Kantonsrat ganz anderen Prinzipien unterwirft als der ganze restliche Staatsapparat. Dennoch wurde dem Kantonsrat ein Autonomiebereich belassen. Ganz zumachen können wir nicht. Irgendetwas müssen wir so belassen.

Die tel quel-Veröffentlichung von Kommissionsprotokollen, auch zu rechtsetzenden Erlassen, ist in den allermeisten Kantonen undenkbar. Das ist ein Fundus, der seitens der Medien ganz selten genutzt wird. Es handelt sich um Gesetzmateriale, da sollte man eine liberale Praxis

haben. Wir stellen diese direkt zur Verfügung, weil wir ohnehin jedes Gesuch, das mit einem guten Grund daherkommt, bewilligen müssten. Darüber hinaus werden äusserst selten Einsichtsgesuche gestellt. Von daher bin ich durchaus froh, dass man den Prozess dem Öffentlichkeitsgesetz unterwirft, weil es diesbezüglich eine Praxis und entsprechende Verfahren gibt. Wo der Kantonsrat oder die Kommission die Linie ziehen möchte und welches Signal man gegen aussen geben will, müssen Sie entscheiden. Da gibt es tatsächlich einen gewissen Spielraum.

Betreffend die Einsicht in Subkommissionsprotokolle steht auf S. 56 der Botschaft ausdrücklich, dass man diese nicht zulässt.

Locher-St.Gallen: Ich will die bisherige Regelung beibehalten und bin gegen eine Ausweitung, insbesondere auf ständige Kommissionen.

Jan Scheffler: Vielleicht könnte man eine Grundsatzabstimmung durchführen zur inhaltlichen Frage, ob man in Bezug auf den Zugang am geltenden Recht festhalten möchte. Im Anschluss könnten wir klären, wie man das umsetzen kann.

Grundsatzabstimmung zur Einsichtnahme

Antrag

Die FDP-Delegation beantragt, betreffend die Einsicht in Unterlagen des Kantonsrates im Grundsatz am geltenden Recht festzuhalten.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 67^{bis}

Antrag

Locher-St.Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 67^{bis} zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Jan Scheffler: Aus meiner Sicht müsste die vorberatende Kommission zwei weitere Aspekte thematisieren und zwar die Frage, wer über die Einsichtnahme entscheidet – gemäss dem Entwurf die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates – und was für die Unterlagen des Präsidiums gilt (vgl. Art. 7 Abs. 2^{bis} des Entwurfs). Aus legistischer Sicht wäre es wichtig, dass man den Zugang zu den Dokumenten des Präsidiums irgendwie regelt, denn die Bestimmung von Art. 67 steht unter dem Titel des Verfahrens der Kommissionen.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 2^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums wird Art. 67^{bis} dieses Reglementes sachgemäss angewendet. Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014¹⁰ von der Einsicht ausgenommen.»

Das ist ein guter Vorschlag. Wir haben bei der Diskussion des Öffentlichkeitsgesetzes meines Wissens diskutiert, ob das Präsidium eine ständige Kommission ist. Wenn es so ist, dann besteht auch kein Einsichtsrecht. Wenn ein Präsidium z.B. über das Abstimmungsbüchlein eine Diskussion führt, könnte jemand, der Abstimmungsbeschwerde führt, geltend machen, er wolle

¹⁰ sGS 140.2.

wissen, was im Präsidium diskutiert worden sei. Wenn man das Präsidium nicht als ständige Kommission anschaut, dann macht es Sinn, dass separat zu regeln.

Art. 7 Abs. 2^{bis}

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 2^{bis} wie folgt zu formulieren:

«~~Betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums wird Art. 67^{bis} dieses Reglementes sachgemäss angewendet.~~ Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014¹¹ von der Einsicht ausgenommen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Locher-St.Gallen: Für mich stellt sich noch eine zweite Frage. Der Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienst ist abschliessend. Das können wir regeln, wir brauchen keine gesetzliche Regelung. Nicht, dass jemand auf die Idee kommt, man könnte noch an die Verwaltungsrekurskommission gelangen. Es kann nicht sein, dass eine Rekurskommission, die durch das Parlament gewählt wird, darüber entscheidet, ob das Parlament dem Öffentlichkeitsgesetz Folge geleistet hat.

Lukas Schmucki: Die Schwierigkeit bei diesem Thema scheint mir, dass man im Rahmen des II. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz mittels Drittänderung eine Bestimmung in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufgenommen hat, wonach Verfügungen der Departemente, der Staatskanzlei und der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste betreffend Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden können (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a^{bis} VRP).

Locher-St.Gallen: Dann müssen wir das ändern. In diesem Fall müsste man sagen, man kann den Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienst an das Präsidium weiterziehen, dann haben wir noch eine Art Rechtsmittelweg, aber nachher reicht es.

Pause von 15.05 bis 15.20 Uhr.

Schuler-Mosnang (im Namen der FDP-Delegation): Wir haben in der Pause besprochen, was den Rechtsschutz anbelangt. Wir berücksichtigen Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a^{bis} VRP bei unseren Anträgen und werden keine Anträge mehr stellen, um den Rechtsschutz auszuschliessen.

Zu den Anträgen zu Art. 67: Bei Art. 67 Abs. 1 Ingress geht es zur Hauptsache darum, dass man den Verweis auf Art. 67^{bis} streicht.

Art. 67 Abs. 1 Ingress

Antrag

Locher-St.Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 67 Abs. 1 Ingress wie folgt zu formulieren:

«Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Art. 67^{bis} dieses Reglementes Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie sind Teil der Gesetzesmaterialien und werden zugestellt.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

¹¹ sGS 140.2.

Schuler-Mosnang zum Antrag der FDP-Delegation zu Art. 67 Abs. 2: Wir sind der Auffassung, dass die Protokolle der ständigen Kommissionen weiterhin auch der Redaktionskommission zugestellt werden sollen, weil es doch für das Verständnis relevant ist. Entsprechend lautet unser Antrag, die Redaktionskommission – anders als im Entwurf vorgeschlagen – nicht vom Versand auszunehmen.

Lukas Schmucki: Die Redaktionskommission führt ihrerseits kein Protokoll, daher gibt es von ihrer Seite aus auch keinen Austausch. Der ehemalige Präsident der Redaktionskommission hat uns dann irgendwann verboten, ihm Protokolle zu schicken und wir fanden dann, wir sollten das rechtlich nachvollziehen, denn der Zweck des Austausches der Protokolle der ständigen Kommissionen hat nicht zuletzt damit zu tun, die Aufsichtstätigkeit zu verbessern. Es geht mehr um die Abgrenzung in der Aufsichtstätigkeit als um das allgemeine Interesse an der Tätigkeit der anderen Kommission. Da die Redaktionskommission keine Aufsichtstätigkeit hat, benötigt sie die Protokolle der anderen ständigen Kommissionen eigentlich nicht.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Ich bin Präsidentin der Redaktionskommission. Ich erachte es nicht als nötig, die Protokolle der anderen ständigen Kommissionen zu erhalten. Ich könnte sie höchstens auf Schreibfehler kontrollieren und ich glaube, das ist nicht nötig.

Schuler-Mosnang: Es geht weniger um die Kontrolle der Protokolle als vielmehr um das Verständnis dessen, was nachher im Gesetz steht. Das soll man effektiv nachprüfen können.

Güntzel-St.Gallen: Vielleicht gibt es künftig wieder einmal eine Redaktionskommissionspräsidentin oder einen Redaktionskommissionspräsidenten, die oder der Interesse an den Protokollen hat. Ich sehe auch nicht ein, warum wir es streichen sollten.

Art. 67 Abs. 2

Antrag

Locher-St.Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation, betreffend Art. 67 Abs. 2 am geltenden Recht¹² festzuhalten.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Schuler-Mosnang zum Antrag der FDP-Delegation zu Art. 67 Abs. 3: Unser ursprünglicher Antrag sieht vor, dass das Präsidium für die Einsicht in die Protokolle zuständig ist. Diesen ziehen wir zurück und beantragen folgenden Wortlaut:

«Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.»¹³

Güntzel-St.Gallen: Einerseits kann eine Anfechtung offenbar nicht völlig verhindert werden. Andererseits fände ich es gar nicht so schlecht, wenn sich bei Unzufriedenheit zuerst das Präsidium damit befasst.

¹² «Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen zugestellt.»

¹³ Entspricht Art. 67 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts.

Lukas Schmucki: Darauf wurde deshalb verzichtet, weil Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a^{bis} VRP vorsieht, dass die Verfügungen der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden können. Es besteht kein Spielraum dafür, eine weitere Instanz dazwischenzuschieben.

Art. 67 Abs. 3

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 67 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.»¹⁴

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Schuler-Mosnang zum Antrag der FDP-Delegation zu Art. 67 Abs. 4: Der Wortlaut von Art. 67^{bis} Abs. 2 gemäss dem Entwurf soll in Art. 67 Abs. 4 übernommen werden, da er ansonsten ersatzlos gestrichen würde, weil die Kommission dem Antrag, Art. 67^{bis} zu streichen, zugestimmt hat. Der Inhalt von Art. 67^{bis} Abs. 2 macht weiterhin Sinn.

Güntzel-St.Gallen: Ich denke, wenn sich jemand interessiert, dann soll er sich um die Einsicht bemühen, aber ich bin dagegen, die Kommissionsprotokolle bei rechtsetzenden Erlassen automatisch elektronisch zu veröffentlichen.

Schuler-Mosnang: Man kann die entsprechenden Kommissionsprotokolle bereits elektronisch abrufen.

Lukas Schmucki: Tatsächlich bildet das nur die aktuelle Praxis ab. Man hat die Veröffentlichung heute schon als elektronische Veröffentlichung verstanden und praktiziert.

Art. 67 Abs. 4

Antrag

Locher-St.Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 67 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

«Sobald ein rechtsetzender Erlass rechtsgültig ist, veröffentlichen die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form.»¹⁵

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 45^{bis} Abs. 2 Bst. d zu streichen.¹⁶

Lukas Schmucki: Die Frage ist, warum diese Bestimmung gestrichen werden soll?

¹⁴ Entspricht Art. 67 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts.

¹⁵ Entspricht Art. 67^{bis} Abs. 2 des Entwurfs.

¹⁶ «[Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste] führt die Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014, die den Kantonsrat und seine Organe betreffen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates informiert das Präsidium regelmässig über die Entscheide über Informations- und Einsichtsgesuche.»

Jan Scheffler: Wenn man auf die grundlegende Anpassung verzichtet, dass das Präsidium zuständig ist – weil es im Öffentlichkeitsgesetz so geregelt ist (Art. 1b Abs. 1 Bst.a, vgl. auch Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a^{bis} VRP) – wäre es aus meiner Sicht konsequent, auf diesen Antrag zu verzichten. Denn wenn die Zuständigkeit bei der Leiterin bzw. beim Leiter der Parlamentsdienste bleibt, ist der Art. 45^{bis} Abs. 2 Bst. d nur nochmals eine Ausdeutung dessen, was im Öffentlichkeitsgesetz steht.

Zum zweiten Satz von Art. 45^{bis} Abs. 2 Bst. d («Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates informiert das Präsidium regelmässig über die Entscheide über Informations- und Einsichtsgesuche.»): Der Entwurf entspricht eigentlich dem Anliegen der FDP-Delegation, das Präsidium so gut wie möglich einzubinden.

Schuler-Mosnang (im Namen der FDP-Delegation): Wir ziehen den Antrag zurück.

5 Abschluss der Sitzung

Kommissionspräsident: Die Diskussion wird am 16. Mai 2023 ab 8.30 Uhr fortgesetzt. Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Martin Sailer
Mitglied des Kantonsrates

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» / 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates) / 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)» (Bericht sowie Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 11. Januar 2023); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation Leiter Parlamentsdienste; *an der Sitzung verteilt*

Weitere Unterlagen

1. Sitzungen anderer Kantone; *Unterlage in der Sitzungsapp*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Teilnehmende Präsidium und Staatskanzlei (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)